Anlage 1
012-2020

Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf (Stand Dezember 2018) der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wolfen der Stadt Bitterfeld-Wolfen

---

Behörde/ Träger öffentlicher Belange Hinweise, Anregungen	Auswertung der Stadt Abwägung

---

1. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr LSA → **landesplanerische Hinweise**

Stellungnahme vom 26.02.2019
Az.: 24.22-20221/30-00195.1

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen verfügt seit dem 20.07.2012 über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.	Übereinstimmung.
Mit Schreiben vom 15.01.2019 übergaben Sie mir im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB den nach dem Planungsstand vom Dezember 2018 erarbeiteten Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes einschließlich dessen Begründung mit der Bitte um landesplanerische Abstimmung.	Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur frühzeitigen Abstimmung.
Gem. § 3 Nr. 6 ROG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinfluss wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.	Übereinstimmung, Begriffsbestimmung gemäß § 3 ROG.
Der Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist auf Grund seiner räumlichen Ausdehnung und den Auswirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.	Übereinstimmung, aufgrund der räumlichen Ausdehnung des Plangebietes handelt es sich um eine raumbedeutsame Planung im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend.
Nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen stelle ich fest, dass diese für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Zum Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes erhalten Sie deshalb landesplanerische Hinweise.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Absatz 1 BauGB ergehen zunächst landesplanerische Hinweise.

Die Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg (REP A-B-W). Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.	Übereinstimmung.
Die im Rahmen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Bitterfeld-Wolfen zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Raumordnung gemäß LEP 2010 wurden bereits sehr ausführlich analysiert. Deshalb sehe ich meinerseits von einer Wiederholung ab.	Zur Kenntnis genommen, ausreichende Darlegung der festgelegten Ziele der Raumordnung in den Planunterlagen zum Vorentwurf.
Unter Pkt. 2.1, „Landes- und Regionalplanung“ der Begründung wird das Landesplanungsgesetz zitiert. Dieses ist nicht mehr in Kraft. lm jetzt gültigen Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) unter § 21 Absatz 1 sind die Planungsregionen den Regionalen Planungsgemeinschaften zugeordnet. Zu der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld- Wittenberg gehören die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.	Übereinstimmung, redaktionelle Korrektur erforderlich.
Bis zur Wirksamkeit des Regionalen Entwicklungsplanes Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 14.09.2018 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (mit Ausnahme der Kapitel 5.1, 5.2 und 5.7) weiterhin gültig.	Dies entspricht dem Sachstand zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme im Februar 2019.
Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planungsinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur” wurde am 14.09.2018 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 21.12.2018 mit einer Maßgabe durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Plans handelt es sich um einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan. ln der Begründung zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurde sich mit dem o. g. in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan auseinandergesetzt.	Zwischenzeitlich trat die Regionalversammlung der Maßgabe bei. Mit Bekanntmachung der Genehmigung trat der Regionale Entwicklungsplan am 27.04.2019 in Kraft.
Aus dem Sachlichen Teilplan „Daseinsvorsorge - Ausweisung der Grundzentren in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ wird die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen übernommen.	Übereinstimmung, unter Angabe der Quelle wurde in der Begründung die räumliche Abgrenzung des Mittelzentrums Bitterfeld-Wolfen dargestellt.

Die geplante Wohnbaufläche Nr. 12 befindet sich gem. LEP 2010, Z 123, und dem REP A-B-W, Ziffer 5.3.3 Z, im Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Mulde“. Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind Gebiete zur Erhaltung der Flussniederungen für den Hochwasserrückhalt und den Hochwasserabfluss sowie zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen der Flächennutzung, die die Hochwasserentstehung begünstigen und beschleunigen. Diese Gebiete sind zugleich in ihrer bedeutendsten Funktion für Natur und Landschaft zu erhalten (LEP 2010, Z 121). Die festgelegten Vorranggebiete für Hochwasserschutz sind zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten (LEP 2010, Z 122). Der Hochwasserschutz stellt einen bedeutsamen Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge dar. Die o. g. Fläche widerspricht dem Ziel der Raumordnung.	Zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme mit Datum vom 26.02.2019 war der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 gültig. Mit Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten ”Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur” am 27.04.2019 ergibt sich folgende raumordnerische Festlegung: Das Gebiet liegt nunmehr im Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können (Z 126 LEP 2010). Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Mit der Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Mulde (in Kraft seit 16.03.2018) befindet sich die Fläche nicht mehr im Überschwemmungsgebiet der Mulde. Der vorbereitende Bauleitplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er umfasst üblicherweise einen Planungshorizont von etwa 10-15 Jahren. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hält deshalb an der Ausweisung als geplante Wohnbaufläche fest.
Gem. LEP 2010, G 142, und REP A-B-W, Ziffer 5.5.2, befinden sich die geplanten Wohnbauflächen Nr. 12 und Nr. 19 sowie die geplanten gemischten Bauflächen Nr. 5 und Nr. 25 im Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung „Goitzsche“. Die Bergbaufolgelandschaften sind mit den dazu vorliegenden Planungen und den bereits eingeleiteten Projekten und Maßnahmen im besonderen Maße Schwerpunktgebiete für den Aktiv- und Naturtourismus und werden in diesem Sinne weiterentwickelt. Ziel der Entwicklung in der Goitzsche ist die Schaffung eines Landschaftsparkes mit klar abgegrenzten Bereichen für aktive, intensive und auf Natur und Landschaft bezogene Erholung (LEP 2010, G 142 Pkt. 3 Begründung).	Auch hier stellt es sich so dar, dass zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme mit Datum vom 26.02.2019 noch der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 gültig war. Mit Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten ”Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur” am 27.04.2019 ergibt sich folgende raumordnerische Festlegung:

Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung sind Gebiete, die aufgrund landschaftlicher und naturräumlicher Potenziale sowie der Entwicklung und/oder des Bestandes an touristischen und kulturellen Einrichtungen für den Tourismus und die Erholung besonders geeignet sind. Diese Gebiete sind zu wirtschaftlich tragfähigen Tourismus- und Erholungsgebieten zu entwickeln (LEP 2010, Z 144). Gem. REP A-B-W, Ziffer 5.4.4 Z, ist die „Bergbaufolgelandschaft Goitzsche“ ein regional bedeutsamer Standort für großflächige Freizeitanlagen. Die o. g. geplanten Wohnbauflächen wie auch die geplanten gemischten Bauflächen sollten überprüft werden. Besonders die gemischte Baufläche Nr. 5 an der „Bitterfelder Wasserfront“, wo Wohnen und touristisches Gewerbe jetzt geplant ist, sehe ich aus raumordnerischer Sicht sehr kritisch. Es ist erforderlich, dass sich mit dem o. g. Z 144 (LEP 2010) und dem Vorbehaltsgebiet für Tourismus und Erholung, auch in Verbindung mit dem o. g. regional bedeutsamen Standort für großflächige Freizeitanlagen, auseinandergesetzt wird und Aussagen dazu im Entwurf getroffen werden. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 5 von Sonderbaufläche „Sport Freizeit und Erholung“ in gemischte Baufläche kann unter den dargelegten Festlegungen des LEP 2010 und des REP A-B-W nicht nachvollzogen werden.	Als Vorbehaltsgebiet ist nunmehr das „Gebiet zwischen Dessau-Roßlau, Lutherstadt Wittenberg und Goitzsche“ festgelegt. Die geplanten Baugebiete liegen nicht in diesem Vorbehaltsgebiet. Im nunmehr gültigen Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten ”Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur” ist als Standort für großflächige Freizeitanlage nunmehr konkret die Halbinsel Pouch benannt. Der vorbereitende Bauleitplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er umfasst üblicherweise einen Planungshorizont von etwa 10-15 Jahren. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hält deshalb an der Ausweisung als fest. Für eine Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 5 hat die Stadt zwischenzeitlich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-2019btf „MI Goitzsche SO 16 und SO 17“ beschlossen. Damit sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes für eine Wohnanlage mit betreuungs- und Serviceangeboten geschaffen werden.
Unter Nr. 92 sollen eine gemischte Baufläche und eine Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage Spielplatz“ in ein geplantes sonstiges Sondergebiet „Einzelhandel“ geändert werden. In der Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Bitterfeld-Wolfen 2017 ist diese Fläche als Potenzialfläche im Zusammenhang mit der Abgrenzung B-Zentrum Wolfen - Leipziger Straße ausgewiesen. Mir liegt die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bitterfeld-Wolfen nicht vor. Ich bitte um Übersendung eines Exemplars im Zusammenhang mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, um eine abschließende Beurteilung im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung vornehmen zu können. Bei der Ausweisung eines geplanten sonstigen Sondergebietes „Einzelhandel“ an der Thalheimer Straße im OT Wolfen ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes eine gutachterliche Beurteilung zu den Auswirkungen insbesondere zur Vereinbarkeit mit Z 47 und Z 48 (LEP 2010) vorzulegen.	Auf die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet Einzelhandel wird im weiteren Planverfahren verzichtet. Es ist derzeit keine Entwicklung als Sondergebiet absehbar. Auch die Nachfragen von Interessenten ergaben keine konkreten Absichten zur Entwicklung der Fläche. Die Ausweisung als Potentialfläche im Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Bitterfeld-Wolfen kann unbeschadet bestehen bleiben.

Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass verschiedene Bebauungspläne aufgehoben bzw. teilaufgehoben werden sollen. Ich weise darauf hin, dass die nunmehr durch die vorliegende vorbereitende Bauleitplanung überplanten rechtskräftigen Bebauungspläne vor dem Abschluss des Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen rechtskräftig aufgehoben werden müssen.	Der gegebene Hinweis wird dankend entgegen genommen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird durch das Programm Sachsen-Anhalt REGIO des Landes Sachsen-Anhalt gefördert und enthält eine zeitliche Befristung. Die Erarbeitung, Genehmigung und Bekanntmachung des geänderten FNP der Stadt ist bis zum 28.02.2021 befristet. Die Stadt wird sich Bemühen dem Anliegen zu folgen. Es werden bereits Änderungsverfahren in die Wege geleitet. Es ergeht allerdings der Hinweis, dass der vorbereitende Bauleitplan für die Änderungen der Bebauungspläne die Voraussetzung zuerst Bestätigung erlangen muss (Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
Bei den Tabellen auf den Seiten 57 bis 59 wird die Differenz teilweise nicht in „m²“ sondern in „m³" ausgewiesen. Dies sollte korrigiert werden.	Redaktionelle Korrektur erforderlich.
Bei der weiteren Planung sind die Ziele der Raumordnung gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei der weiteren Planung gemäß § 4 Absatz 1 ROG zu berücksichtigen.	Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung.
<u>Hinweise aus dem Raumordnungskataster:</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 (1) Landesentwicklungsgesetz des Landes Lachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel_: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtlichen Koordinatensystem ETRS 89 UTM/ sechsstelliger Rechtswert). Nach Vorlage der überarbeiteten Planung wird über die Art der landesplanerischen Abstimmung entschieden.	Führung des ROK ist bekannt. Landesplanerische Abstimmung nach Weiterqualifizierung der Planung zum Entwurf.

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,

2.1 Referat 401 – Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde → Zustimmung, Hinweis

Stellungnahme E-Mail vom: 18.02.2019
Zeichen: 401.4.7

Gemäß der lfd-Nr. 40 (Begründung Vorentwurf, Seite 18) soll in der geplanten Änderung (Stand Vorentwurf April 2018) die „Ausweisung Deponie (saniert)“ vermerkt werden. Die betroffene Deponie Brifa I ist allerdings nur temporär abgedeckt. Sie befindet sich in der Stilllegungsphase und soll in den nächsten Jahren eine endgültige Abdeckung erhalten. Die Auszeichnung als „saniert“ ist daher nicht zu treffend.	Die Information wird dankend entgegen genommen. Redaktionelle Anpassung.
Des Weiteren möchte ich darauf hinweisen, dass auf der in Stilllegung befindlichen Deponie Grube Antonie (Flurstück Nr. 127 Gem. Bitterfeld) der Anbau nachwachsender Rohstoffe nicht mehr vorgesehen ist. Die aktuelle Planung sieht eine Begrünung mittels Gras- und Strauchbewuchs vor. Diese Änderung wurde auf Antrag des Betreibers der Deponie mit Bescheid vom 08.06.2017 genehmigt.	Auch diese Information wird dankend entgegen genommen. Dem Hinweis folgend wird die Fläche im Entwurf nicht mehr für den Anbau nachwachsender Rohstoffe ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgt nunmehr als Fläche für Wald.

2.2 Referat 404 – Wasser → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme E-Mail vom: 14.02.2019
Zeichen: 21101/00-1221/2019.FNP

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser sind neben den Vorgaben des WG LSA auch die Vorgaben des WHG zu beachten.	In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.
Ich möchte darauf hinweisen, dass im Bereich der Leine, sich ein Hochwasserschutzdeich befindet. Gemäß § 97 Abs. 1 WG LSA sind Maßnahmen, die die Deichunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren oder die Sicherheit des Deiches beeinträchtigen könnten, verboten.	Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 26.02.2019 einen Antrag auf Änderung des Deichregisters gestellt und darin beantragt, den Altdeich im Bereich der Straße "Am Stadion" zu löschen Hierzu liegt noch keine Entscheidung vor.
Gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu 10 m, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art (z.B. Bebauung) gilt dies in einer Entfernung von 50 m und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 m.	Die in der Stellungnahme gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.
Für wasserrechtliche Genehmigungen zum Bau am Gewässer und im Überschwemmungsgebiet ist die Zuständigkeit bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.	Zuständigkeit obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.

WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 17.02.2017 (GVBI. LSA S, 33) WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBI. I S. 2771)	

2.3 Referat 405 – Abwasser → keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom: 04.03.2018
Zeichen: 21101/00-1221/2019.FNP

Durch das geplante Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Belangen des Referates.

2.4 Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung → keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom: 04.03.2018
Zeichen: 21101/00-1221/2019.FNP

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt- Bitterfeld.	Zuständigkeit obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld.
Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBI. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes sind zu vermeiden. Der Änderungsinhalt der Fortschreibung des FNP selbst lässt keine Verletzungen der Verbote des BNatSchG erkennen. Im Rahmen nachgelagerter Planungen können für konkrete Vorhaben Artenschutzrechtliche Untersuchungen erfolgen. Im Rahmen der Planfortführung werden ergänzende Aussagen dazu in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.

3. Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Stellungnahme vom 22.02.2019
Az.: 63-00133-2019-51

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.	Genehmigungs- und Zulassungsverfahren sind bekannt und werden beachtet. Ist bekannt, keine Vorabwägung durch die Behörde.

3.1 Raumordnung /ÖPNV / ländliche Entwicklung /Tourismus → Zustimmung, Hinweise

Mit dem vorliegenden Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für die Stadt Bitterfeld-Wolfen sollen die Festlegungen des rechtswirksamen FNP von 2012 entsprechend der inzwischen erfolgten Entwicklung der Stadt überprüft und ggf. korrigiert werden. Die empfehlenden Orientierungen aus dem Stadtentwicklungskonzept wurden berücksichtigt. Ebenso erfolgte eine Überprüfung der ausgewiesenen Wohnbauflächen.	Übereinstimmung, dies entspricht dem Planziel der Fortschreibung.
Das im Kapitel 2.1 herangezogene Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde zwischenzeitlich durch das Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBI. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203), ersetzt und ist somit nicht mehr anzuwenden.	Redaktionelle Korrektur erfolgt.
Die in der Begründung aufgeführten Ziele und Grundsätze des Regionalen Entwicklungsplans für die Region Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sind entsprechend der Beschlussfassung der Regionalversammlung dazu vom 14.09.2018 zu aktualisieren.	Aktualisierung erfolgt zum Entwurf.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen der obersten Landesentwicklungsbehörde hinsichtlich der Prüfung des geplanten Vorhabens auf seine Raumbedeutsamkeit und der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung vorliegen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist der unteren Landesentwicklungsbehörde derzeitig nicht bekannt.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die Unterlagen zum Vorentwurf für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Zum Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden landesplanerische Hinweise gegeben.

3.2 Brandschutz → Zustimmung, Hinweis

Aus der Sicht des Brandschutzes wird gemäß § 2 Abs. 2 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBI. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBI. LSA S, 133), auf eine ausreichende Versorgung mit Löschwasser (Grundschutz) hingewiesen. Der Grundschutz bemisst sich nach den Parametern der Tabelle 1 des Arbeitsblattes W405 des DVGW-Regelwerkes.	Zu beachten im Rahmen konkreter Objektplanungen.

3.3 Katastrophenschutz → Zustimmung, Hinweise

Kampfmittelprüfung: Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse überprüft.	Prüfung erfolgte anhand vorhandener Unterlagen und Erkenntnisse.
Teilbereiche der betreffenden Fläche sind als Kampfmittelverdachtsflache ausgewiesen.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
Im Hinblick auf den im Flächennutzungsplan weiträumig erfassten Bereich können jedoch keine konkreten Aussagen zu den Kampfmittelverdachtsflächen getätigt werden.	Untersuchungen im Rahmen konkreter grundstücksbezogener Planungen erforderlich.
Sofern erdeingreifende Maßnahmen oder Tiefbauarbeiten in Einzelfällen geplant sind, ist eine rechtzeitige Beteiligung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld (Amt für Brand›, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Richard-Schütze-Straße 6, 06749 Bitterfeld-Wolfen) notwendig.	Hinweis wird ergänzend in die Begründung zum Entwurf aufgenommen.

3.4 Denkmalschutz → Zustimmung, Hinweise

Im Hinblick auf die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege werden aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde keine Einwände vorgetragen.	Keine Einwände zum Inhalt der Fortschreibung des FNP.
Seitens der archäologischen Bodendenkmalpflege bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans.	Grundsätzliche Zustimmung zum dargestellten Entwicklungsziel der Stadt.
Die unter Abschnitt 2.2.7 der Begründung und Abschnitt 6.3.7 des Umweltberichts zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen getroffenen Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen sind weiterhin korrekt.	Die getroffenen Aussagen unter Pkt. 2.2.7 (Begründung) und Pkt. 6.3.7. (Umweltbericht) in der Genehmigungsfassung vom 14. Mai 2012 behalten ihre Gültigkeit sofern im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung keine Änderungen, Ergänzungen und / oder Aktualisierungen erfolgen.

Die ungefähre flächenhafte Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale ist in Anlage 3 des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sowie im Beiplan Denkmalpflege des Entwurfs der 1. Fortschreibung verzeichnet. Der Beiplan ist um die Fläche der ungefähren Ausdehnung des neu erkannten flächenhaften Kulturdenkmals „linienbandkeramische Siedlung“ zu ergänzen, welche aus der in der Anlage beigefügten Kartierung (blaue Schraffur) hervorgeht.	Übereinstimmung. Die Information wird zur Kenntnis genommen. Das neu erkannte flächenhafte Kulturdenkmal wird ergänzend nachrichtlich in die Planunterlagen der Fortschreibung aufgenommen.

3.5 Wasserrecht → Einwände, Hinweise

<u>Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, Deiche</u> Im Beiplan 6 - Überschwemmungsgebiete sind die Überschwemmungsgebiete für die Fuhne und die Mulde eingezeichnet.	Übereinstimmung.
<u>1a) Fuhne</u> Eine Festsetzung des Überschwemmungsgebiets per Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254), erfolgte bisher für die östliche Fuhne nicht. Gemäß § 77 Abs.1 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Auf der Internetseite https://lhw.sachsen-anhalt.de/service/hochwasserkarten sind die Gefahrenkarten, die nach § 74 WHG zu erstellen sind, abrufbar. Für die Fuhne ist dort eine Gefahrenkarte für ein Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre) oder bei Extremereignissen hinterlegt (siehe Anlage).	Übereinstimmung mit Kenntnisstand. Für die Fuhne gibt es bisher kein nach Wassergesetz festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Daher wurde die Abgrenzung angrenzender überschwemmungsgefährdeter Flächen nur im Beiplan 6 dargestellt. In der Begründung zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan wird ausführlich unter Pkt. Wasserflächen /Wasserrecht auf die Überschwemmungsgebiete eingegangen. In der Begründung zum Entwurf werden ergänzend Aussagen zu den Hochwasserrisiko und Hochwassergefahrenkarten aufgenommen.
<u>1b) Mulde</u> Die Verordnung des Landesverwaltungsamts zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mulde wurde angepasst (siehe Amtsblatt des Landesverwaltungsamts vom 15. März 2018 sowie Anlage). Die Kennzeichnung in den Plänen ist daher zu korrigieren. Die Karten zu den Hochwassergebieten der Mulde mit hoher, mittlerer und niedriger Wahrscheinlichkeit sind ebenfalls der o.g. Internetseite zu entnehmen (siehe auch Anlage).	Die Information wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Kennzeichnung wird entsprechend angepasst. In der Begründung zum Entwurf werden ergänzend Aussagen zu den Hochwasserrisiko und Hochwassergefahrenkarten aufgenommen.
Im Beiplan 6 ist nördlich des Bahndammes (Strecke Bitterfeld-Wittenberg) über die Leine ein geplantes Schöpfwerk eingezeichnet. Dies ist falsch.	Hinweis wird dankend zur Kenntnis genommen. Redaktionelle Anpassung in der Planzeichnung und im Beiplan Nr. 6.

Das Leinesiel (kein Schöpfwerk), welches die Stadt Bitterfeld-Wolfen vor Hochwasser schützen soll, befindet sich südlich des Bahndammes und wurde bereits Ende 2014 in Betrieb genommen. In der Begründung zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Stand Dez. 2018) ist auf Seite 13 unter der laufenden Nummer 12 aufgeführt, dass die im Mai 2012 ausgewiesene Grünfläche ohne Zweckbestimmung als Wohnbaufläche ausgewiesen werden soll. Dem kann seitens der unteren Wasserbehörde **nicht** zugestimmt werden, da durch diese Fläche ein Deich verläuft, der auch im Beiplan 6 eingezeichnet ist. Gemäß § 97 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI, LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 17. Februar 2017 (GVBI, S. 33), dürfen Anlagen der Ver- und Entsorgung, der Be- und Entwässerung sowie Anlagen des Verkehrs in einer Entfernung bis zu zehn Metern, ausgehend von der jeweiligen wasser- und landseitigen Grenze des Deiches, nicht errichtet oder wesentlich geändert werden; für sonstige Anlagen jeder Art gilt dies in einer Entfernung bis zu 50 Metern und für Anlagen des Bodenabbaus in einer Entfernung bis zu 150 Metern. Wie oben bereits angeführt, gilt seit 15. März 2018 eine neue Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Mulde, wobei der beplante Bereich nun nicht mehr im Überschwemmungsgebiet liegt, aber in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG). Gemäß § 78b Abs. 1 WHG sind Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten Gebiete, für die nach § 74 Abs. 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind und die nicht nach § 76 Abs. 2 oder Abs. 3 als Überschwemmungsgebiete festgesetzt sind oder vorläufig gesichert sind.	Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat am 26.02.2019 einen Antrag auf Änderung des Deichregisters gestellt und darin beantragt, den Altdeich im Bereich der Straße "Am Stadion" zu löschen Entspricht dem Kenntnisstand. Der Bereich der der geplanten Wohnbaufläche liegt nicht mehr im Überschwemmungsgebiet der Mulde. Die Information wird zur Kenntnis genommen.
Für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten gilt Folgendes:	In der Begründung zum Entwurf werden die gegebenen Hinweise zum Risikogebiet ergänzend aufgenommen.

1. bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs. 1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuchs (BauGB) zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen; dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend;

2. außerhalb der von Nummer 1 erfassten Gebiete sollen bauliche Anlagen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist; bei den Anforderungen an die Bauweise sollen auch die Lage des Betroffenen Grundstücks und die Höhe des möglichen Schadens angemessen berücksichtigt werden.

Der im Bereich des Gebietes unter der lfd. Nr. 12 vorhandene Deich wird allerdings immer noch als Hochwasserschutzdeich im Deichkataster des Landes Sachsen-Anhalt geführt.	Zu dem o.g. Antrag auf Änderung des Deichregisters liegt noch keine Entscheidung vor.
Es sind weder das neu festgesetzte Überschwemmungsgebiet noch das Risikogebiet gemäß § 78b WHG (ehemals überschwemmungsgefährdetes Gebiet) in den Beiplan 6 übernommen worden.	Redaktionelle Anpassung erfolgt zum Entwurf.
Weiterhin weise ich darauf hin, dass gemäß § 78c Abs. 1 WHG die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten ist. Die zuständige Behörde kann auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Satz 1 zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen konkreter Objektplanungen. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.
Gemäß des Abs. 2 der genannten Rechtsnorm ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann. Eine Heizölverbraucheranlage nach Satz 1 kann wie geplant errichtet werden, wenn das Vorhaben der zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen vor der Errichtung mit den vollständigen Unterlagen angezeigt wird und die Behörde innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat. Heizölverbraucheranlagen, die am 5. Januar 2018 in festgesetzten oder in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten vorhanden sind, sind vom Betreiber bis zum 05. Januar 2023 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten. Heizölverbraucheranlagen, die am 05. Januar 2018 in Gebieten nach § 78b Absatz 1 Satz 1 WHG vorhanden sind, sind bis zum 05. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Sofern Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese abweichend von den Sätzen 1 und 2 zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Abs. 3 WHG).	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen konkreter Objektplanungen. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.
<u>Gewässer II. Ordnung</u> Bei der Ausweisung von Bebauungsflächen in Gewässernähe ist zu beachten, dass ein Unterhaltungsstreifen an den Gewässern freizuhalten ist.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen konkreter Objektplanungen. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.

Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen (§ 64 Abs. 1 WG LSA).	
Gemäß § 50 Abs. 1 WG LSA betragen die Gewässerrandstreifen im Außenbereich nach § 35 BauGB zehn Meter bei Gewässern erster Ordnung und fünf Meter bei Gewässern zweiter Ordnung. Entsprechend des Abs. 2 der genannten Rechtsnorm ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Bäume und Sträucher außerhalb von Wald dürfen nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, den Hochwasserschutz oder zur Gefahrenabwehr zwingend erforderlich ist.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen konkreter Objektplanungen. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.
Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass gemäß 36 WHG i, V. m. § 49 WG LSA die Herstellung und die wesentliche Änderung von Anlagen (z. B. Zäune), auch von Aufschüttungen oder Abgrabungen in und an oberirdischen Gewässern, der Genehmigung der Wasserbehörde bedürfen.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen konkreter Objektplanungen. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.

3.6 Naturschutz und Landschaftspflege → Hinweise

In der Begründung zum Flächennutzungsplan sind die Maßnahmenflächen für naturschutzfachliche Belange unter Angabe der konkreten Flächengrößen zu nennen und der geplanten Mehrausweisung von Bauflächen gegenüberzustellen. Hierzu wird folgende Begründung gegeben: Die Stadt Bitterfeld-Wolfen beabsichtigt mit ihren Ortsteilen Holzweißig, Greppin, Thalheim, Rödgen, Bobbau, Zschepkau, Reuden a.d.F., Stadt Wolfen und Stadt Bitterfeld eine Fort-schreibung des seit 20.07.2012 rechtswirksamen Flächennutzungsplans. Die im rechtswirksamen FNP mit Stand von 2012 ausgewiesene Baufläche von 312.460 m² wird in der Planfortschreibung um 289.175 m² reduziert. Nach dem vorhandenen Potential aus bestehenden Baulücken in Höhe von 131.986 m² und der geplanten Neuausweisung von Bauflächen in Höhe von 212.347 m², ergibt sich eine Mehrausweisung von 55.158 m² für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans. Ferner weise ich darauf hin, dass gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermeiden …	Bei den bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen ist die Eingriffsregelung in das Aufstellungsverfahren integriert worden, es besteht hier kein weiterer Handlungsbedarf. Für Bebauungspläne, die sich derzeit in Aufstellung befinden, ist gleichfalls davon auszugehen, dass Eingriffe, die mit der Umsetzung des Bebauungsplanes verbunden sind, ausgleichbar im Rahmen des Planverfahrens dargestellt sind. Städtischer Wille ist, dass der Ausgleich erforderliche Kompensationsmaßnahmen grundsätzlich innerhalb der eigentlichen Bauflächen-Grundstücke erfolgt. Die Wohnbauflächenbilanzierung wurde aktualisiert. Zudem wurden auch Gebiete nach dem Ausgleichsflächenkataster der Stadt in den FNP übernommen, welche eine zusätzlich geplante Entsiegelung von ursprünglich geplanten Bauflächen ausweisen (siehe lfd. Nr. 27, 34, 42, 59, 60 und 62) In der Begründung werden ergänzende Aussagen aufgenommen.

beziehungsweise durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen in der Planung auszugleichen sind. Zeichnerisch wurden Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Die inhaltliche und umfangreiche Planänderung zeigt jedoch eine erhöhte Bauflächenausweisung von 5,5 ha auf. Daraus ergibt sich ein erhöhter Bedarf an Ausgleichflächen, die wiederum im Rahmen der Flächennutzungsplanergänzung ermittelt und ebenfalls in der Begründung der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes aufgeschlüsselt werden müssten.	
Bei der Aufstellung eines Bebauungsplans sind die naturschutzfachlichen Belange zu berücksichtigen. Im besonderen Maße ist auf die Gehölzstrukturen im Randbereich zu achten, die unbedingt mit in die Bebauung integriert und erhalten bleiben sollten.	Berücksichtigung im Rahmen der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanungen.

3.7 Gesundheitswesen → Hinweise

Die konkreten Schallschutzuntersuchungen für die geplanten Wohnbauflächen im Nahbereich der Bundesstraßen werden aus der Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes befürwortet Unter Umständen sind aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen zwingend notwendig, Diese Maßnahmen tragen wesentlich zur Minimierung des Straßenverkehrs- und Umgebungslärms bei.	Übereinstimmung. Aktive und passive Lärmschutzmaßnahmen sind im Rahmen konkreter Objektplanungen entsprechend den Ergebnissen aus Schallschutzuntersuchungen festzulegen.
Neben der Lärmschwerhörigkeit kann Lärm im Körper Stressreaktionen auslösen. Diese Belastungen können auch körperliche Folgen haben und bleibende Gesundheitsschäden verursachen.	Dem ist zuzustimmen.
Ein beständig hoher Geräuschpegel im Lebensumfeld ist stets ein Risikofaktor für viele körperliche Beschwerden. Dauernde Lärmbelastungen haben aber auch soziale Folgen: Lärm kann zu Schlafstörungen führen, die sich wiederum negativ auf die Leistungsfähigkeit am Arbeitsplatz oder in der Schule auswirken.	Dito.

3.8 Bauplanungsrecht → Zustimmung, Hinweise

Die im OT Holzweißig südöstlich der B 100 ausgewiesene gewerbliche Baufläche ist derzeit nicht umsetzbar. Für diese Fläche besteht eine Genehmigung für den Abbau von Kiessanden bis 31.12.2020.	Die Information wird dankend zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung als gewerbliche Baufläche entspricht den Darstellungen des rechtswirksamen FNP mit Stand 2012.

Bis zu dieser Zeit und eventuell auch darüber hinaus ist eine Planung als Gewerbegebiet nicht möglich, da es sich hierbei um konkurrierende Planungen handelt, wobei die Abbaugenehmigung in diesem Fall das höherrangige Recht ist. Somit ist zum jetzigen Zeitpunkt eine Überplanung als gewerbliche Baufläche nicht möglich. Lediglich für einen Teilbereich wurde im Jahr 2018 ein Antrag auf Änderung und Entlassung einer Teilfläche aus der Genehmigung zum Abbau von Kiessanden im Trockenschnitt mit Tiefengewinnung mit anschließender Verfüllung und teilweiser Rekultivierung bei der unteren Naturschutzbehörde eingereicht und dort zwischenzeitlich genehmigt.	Dem Hinweis folgend wonach die Abbaugenehmigung das höherrangige Recht besitzt wird die Ausweisung zum Entwurf geändert. Es erfolgt eine Anpassung der Flächen gemäß dem Bebauungsplan 01-2018ho „Gewerbepark an der B 100“ und Ausweisung als Abbaufläche.
Die unter der lfd. Nr. 58 geführte Änderungsabsicht wirft Fragen auf. Laut Begründung sei die Neuausweisung der Sonderbaufläche für großflächigen Einzelhandel am Krondorfer Kreisel nur mit der Verlagerung eines vorhandenen großflächigen Einzelhandels innerhalb des Stadtgebiets ohne negative Auswirkungen durchführbar. Der vorliegende Vorentwurf zur FNP-Fortschreibung lässt diesbezügliche Aussagen bzw. Flächenreduzierungen an anderer Stelle nicht erkennen.	Zum jetzigen Zeitpunkt ist der aufzugebende Verlagerungsort noch nicht feststehend. Im wiederaufzunehmenden Planverfahren zum aufgestellten Bebauungsplan kann hinsichtlich der Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandles eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgenommen werden. Der Bebauungsplan versteht sich dadurch als zukunftsorientierte Angebotsplanung.
Redaktioneller Hinweis: In der Planzeichnung werden bereits bestehende Freiflächen-Photovoltaikanlagen noch als geplante Baugebiete dargestellt (OT Holzweißig - Freiheit IV, BRIFA und Deponie).	Danke für den Hinweis. Redaktionelle Anpassung erfolgt.

3.9 Straßenbaulastträgerschaft → **Zustimmung, Hinweise**

Dem Planentwurf wird seitens des Hoch- und Tiefbauamts des Landkreises zugestimmt. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ist mit sieben Kreisstraßen als Baulastträger im Bestand des Straßen- und Wegenetzes der Stadt Bitteıfeld-Wolfen vertreten. Maßnahmen, welche den Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Baulastträger betreffen, sind wie immer rechtzeitig anzumelden.	Zustimmung zur Fortschreibung und geplanten Entwicklung der Stadt. Übereinstimmung. Im Rahmen konkreter Objektplanung zu beachten.

Bündelungsstelle

Nach Prüfung einer möglichen Betroffenheit im Hinblick auf die Belange • des Immissionsschutzes, • des Abfallrechts sowie • der Belange des Jugendamts	Zur Kenntnis genommen.

bestehen zu dem o. g. Vorentwurf zur FNP-Fortschreibung keine Bedenken. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu den Altlastverdachtsflächen im Plangebiet wird nachgereicht.	Die nachgereichte Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird nachfolgend abgewogen.

Stellungnahme SG Altlasten / Bodenschutz vom 24.05.2019

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Kreisgebiet.	Führung des flächendeckenden Katasters von altlastverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Kreisgebiet ist bekannt.
Die Erfassung der Altlastverdachtsflächen erfolgte in einer ersten Stufe durch die Recherche des vorhandenen Kartenmaterials (beginnend 1872), historischen Luftbildern und Falschfarbinfrarotaufnahmen aus dem Jahr 1991.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
In einer zweiten Stufe wurden die wichtigsten Altlastverdachtsflächen einzeln begangen und nach einer vom Umweltministerium Sachsen-Anhalt vorgegebenen Methodik beprobungslos bewertet.	Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
Im Rahmen der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans für die Stadt Bitterfeld-Wolfen sind 5 Altlastverdachtsflächen zu ergänzen. Die Auflistung der neu erfassten Altlastverdachtsflachen ist der Tabelle in der Anlage 1 zu entnehmen. Die Computerausdrucke, bezeichnet mit 1. und 2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen (sofern vorhanden), füge ich als Anlagen bei.	Die Information wird dankend entgegen genommen. Die neu erfassten ALVF werden nachrichtlich in die Planunterlagen zur Fortschreibung des FNP aufgenommen.
Bei der Übersicht der geplanten Neuausweisung der Bauflächen gibt es für einige Flächen seitens der unteren Bodenschutzbehörde folgende Hinweise: <u>OT Stadt Bitterfeld (lfd. Nr. 12) - hier Ausweisung als Wohnbaufläche:</u> Die Fläche ist heute eine Grün- bzw. Waldflache und wird wahrscheinlich randlich (nordöstlich) von einer Altablagerung berührt. Die Altablagerung ist mit der Katasternummer 3759 im Altlastenkataster registriert und im ursprünglichen FNP auch beschrieben. Die Ausweisung war als Grünfläche vorgesehen. Bei der Ausweisung als Wohnbaufläche sollten Bodenuntersuchungen bei sensibler Nutzung durchgeführt werden (gemäß Ergänzung zum Erschließungsvertrag vom 08.07.2003 zwischen der Stadt Bitterfeld und der lPG Stadtentwicklungsgesellschaft). Die Computerausdrucke, bezeichnet mit 1. und 2. Stufe der Erfassung der Altlastverdachtsflächen lege ich meinem Schreiben als Anlagen bei.	Die gegebenen Hinweise werden dankend entgegen genommen. Hinweis wird ergänzend in die Planunterlagen zum Entwurf aufgenommen.

OT Stadt Bitterfeld (lfd. 19 und 25) - hier ehemaliger Strafvollzug - Ausweisung als Wohnbaufläche / gemischte Baufläche: Die Fläche des ehemaligen Strafvollzuges ist mit der Katasternummer 0049 im Altlastenkataster registriert und im ursprünglichen FNP auch beschrieben. Gegen die Ausweisung als Wohnbaufläche/gemischte Baufläche gibt es keine Einwände. Aufgrund der Vornutzung der Fläche (insbesondere ehemaliger Schrottplatz und Schwellenlager) sollte in Teilbereichen bei einer sensiblen Nutzung (z.B. Kinderspielflächen, Wohnnutzung) eine nutzungsbezogene gutachterliche Bewertung in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erfolgen.	Hinweis wird ergänzend in die Planunterlagen zum Entwurf aufgenommen.
OT Stadt Bitterfeld (lfd. Nr. 69)- wilde Müllkippe - Ausweisung als Wohnbaufläche Die Altablagerung ist mit der Katasternummer 3636 im Altlastenkataster registriert und im ursprünglichen FNP auch beschrieben. Die Ausweisung war als Grünfläche vorgesehen und soll nunmehr als Wohnbaufläche ausgewiesen werden. Gegen die Ausweisung als Wohnbaufläche gibt es prinzipiell keine Einwände. Aufgrund der Vornutzung der Fläche sollte eine Beräumung und ordnungsgemäße Entsorgung des Mülls erfolgen. Bei einer sensiblen Nutzung der Fläche (z.B. Kinderspielplatz, Wohnnutzung) ist eine nutzungsbezogene gutachterliche Bewertung in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.	Hinweis wird ergänzend in die Planunterlagen zum Entwurf aufgenommen.
Fazit: Prinzipiell gibt es seitens der unteren Bodenschutzbehörde zur 1. Fortschreibung des FNP keine Einwände. Generell sind bei erdeingreifenden Maßnahmen bzw. Baumaßnahmen aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde folgende Hinweise zu beachten:	Zur Kenntnis genommen, keine Einwände aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde. Die nachfolgend aufgeführten Hinweise werden ergänzend in die Planunterlagen zum Entwurf aufgenommen.

Sollten sich bei den Erdarbeiten organoleptische (geruchliche oder optische) Auffälligkeiten im Boden zeigen, ist die untere Bodenschutzbehörde zu informieren (§§ 2, 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt - BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBI. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)).

Die Entsorgung und der Wiedereinbau von Aushubmaterialien hat entsprechend den „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“, Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der Fassung vom 05.11.2004 i. V. mit Teil l in der Fassung vom 06.11.2003, zu erfolgen, unter Berücksichtigung der LAGA Nr. 20 in der Fassung vom 06.11.1997 für Bauschutt.

Die Information der zuständigen Behörde über Wiedereinbau/Entsorgung von Aushubmaterialien ist nach § 2 BodSchAG LSA erforderlich, da die untere Bodenschutzbehörde über die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der VO vom 27. September 2017 (BGBI. l S. 3465), und der aufgrund des Gesetzes erlassenen Vorschriften zu wachen hat. ln der o. g. LAGA Nr. 20 sind entsprechende Vorschriften festgelegt.

ln Umsetzung des geltenden Bodenschutzrechts wurde mit Erlass des MLU vom 24. März 2006 u. a. auch die überarbeitete Fassung der „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen LAGA TR 20“, Teil ll 1.2. Bodenmaterial (TR Boden) zum Zwecke eines landeseinheitlichen Vollzugs für verbindlich erklärt. Nach § 3 BodSchAG LSA sind der zuständigen Behörde alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Zuständige untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA der Landkreis.

4. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg → Hinweise

Stellungnahme vom 05.02.2019
Zeichen: 01 20 01/06/18

Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nimmt gem. § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, GVBI. LSA S. 170) für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Landkreis Wittenberg und die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.	Ist bekannt.
Die Entscheidung über die Art der landesplanerischen Abstimmung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 LEntwG sowie die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gem. § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde. Unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch das Anpassungs-gebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN1401).	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat die oberste Landesentwicklungsbehörde festgestellt, dass die Unterlagen zum Vorentwurf für eine landesplanerische Stellungnahme nicht ausreichend sind. Zum Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden landesplanerische Hinweise gegeben.
In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen oder von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, gem. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.	Ist bekannt.
ln der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg befindet sich derzeit der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standortpotenziale, …..	Zwischenzeitlich trat die Regionalversammlung der Maßgabe bei. Mit Bekanntmachung der Genehmigung trat der Regionale Entwicklungsplan am 27.04.2019 in Kraft.

…..technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ (REP A-B-W vom 14.09.2018, Beschluss Nr. 06/2018, unter einer Maßgabe genehmigt durch oberste Landesentwicklungsbehörde am 21.12.2018) in Aufstellung.	
In der Begründung zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung überwiegend dargestellt. Nachfolgend werden die fehlenden ergänzt:	Danke für die Benennung der in den Planunterlagen zum Vorentwurf noch nicht aufgeführten in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung. Nachrichtliche Ergänzung erfolgt.
• Gem. Ziele 1 und 2 sind die Vorrangstandorte für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen bzw. regional bedeutsame Standorte für Industrie und Gewerbe entsprechend dem Bedarf weiterzuentwickeln. • Gem. Ziel 3 ist in den Vorrangstandorten für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen und regional bedeutsamen Standorten für Industrie und Gewerbe die bauleitplanerische Festsetzung von Bauflächen für Photovoltaikfreiflächenanlagen unzulässig. Darüber hinaus ist im Falle der verbindlichen Bauleitplanung die Festsetzung der Gebietsart Gewerbe- bzw. Industriegebiet zulässig, wobei die Errichtung von raumbedeutsamen Photovoltaikfreiflächenanlagen als Gewerbebetriebe aller Art durch textliche Festsetzung auszuschließen ist. • Gem. Grundsatz 5 soll der Standort „Technologiepark Mitteldeutschland“ überwiegend für Logistikansiedlungen vorgehalten werden. • Grundsatz 10: Innerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen vor der Festlegung von erstmalig ausgewiesenen Flächen, die für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen vorgesehen sind, anderweitige, möglichst außerhalb von Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz liegende, Planungsmöglichkeiten geprüft werden. • Grundsatz 11 In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll eine dem Hochwasserrisiko angepasste Nutzung erfolgen, Bei Sanierung bestehender bzw. bei neuer Bebauung sollen geeignete technische Maßnahmen zur Vermeidung des Eintrags wassergefährdender Stoffe im Überschwemmungsfall vorgesehen werden. • Grundsatz 12 In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz soll die Beeinträchtigung des Wasserrückhaltevermögens einschließlich der Versickerungsfähigkeit unterlassen werden. • Grundsatz 13 In Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz sollen keine empfindlichen Infrastrukturen (z.B. Altenheime, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Einrichtungen des Katastrophenschutzes, regionale Energieerzeugungs- oder Verteileinrichtungen) errichtet werden. • Grundsatz 19 Die Zentralen Orte sollen Schwerpunktstandorte für die touristische Entwicklung in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg sein.	
Die geplante Wohnbaufläche Nr. 12 befindet sich innerhalb des Vorranggebietes für Hochwasserschutz „Überschwemmungsbereich Mulde“ gem. Ziel 15 Nr. 1 Ziff. X. Gem. Ziel 122 LEP-ST 2010 sind Vorranggebiete für Hochwasserschutz zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung von Neubebauung freizuhalten. Die Festlegung dieser Wohnbaufläche widerspricht dem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung.	Zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme mit Datum vom 05.02.2019 war der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 gültig. Mit Inkrafttreten des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten ”Raumstruktur, Standortpotenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur” am 27.04.2019 ergibt sich folgende raumordnerische Festlegung:

	Das Gebiet liegt nunmehr im Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz. Vorbehaltsgebiete für Hochwasserschutz sind die Gebiete mit potenziellem Hochwasserrisiko, die bei Öffnen oder Versagen von Hochwasserschutzanlagen und bei deren Überströmen bei Extremhochwasser überschwemmt werden können (Z 126 LEP 2010). Vorbehaltsgebiete sind Gebiete, die bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben sollen, denen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (§ 7 Abs. 3 Nr. 2 ROG). Der vorbereitende Bauleitplan stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in ihren Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Er umfasst üblicherweise einen Planungshorizont von etwa 10-15 Jahren. Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hält deshalb an den Ausweisungen fest.
lm Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz „Mulde“ gem. Grundsatz 9 Nr. 2 liegen die Gemischten Bau- und Wohnbauflächen Nr. 5, 19, 23 und 25. Der REP A-B-W hat hinsichtlich der Entwicklung der Freiraumstruktur Planreife, sodass eine Befassung mit den Grundsätzen der Raumordnung (s.o.) erforderlich ist.	
Entsprechend § 5 Abs. 4a BauGB ist in den Flächennutzungsplan den Hinweis auf ein Gebiet mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet HQ200) gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz aufzunehmen.	Hinweis wird ergänzend aufgenommen.
<u>Hinweise</u> Die Daten der kartografischen Darstellung bzw. des Textteils des REP A-B-W finden Sie auf der Homepage unter folgendem Link; httg://www.Planungsregion-abw.de// Regionalplanung // Regionaler Entwicklungsplan // Regionaler Entwicklungsplan 2018 bzw. im Regionalen Informationssystem unter: <u>https://34.ip-54-38-57.eu/mapbender</u> /application/regionalplanung	Ist bekannt.
Bis zur Wirksamkeit des REP A-B-W vom 14.09.2018 ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg vom 07.10.2005 (mit Ausnahme der Kapitel 5.1, 5.2 und 5.7) weiterhin verbindlich.	Dies entspricht dem Sachstand zum Zeitpunkt der abgegebenen Stellungnahme am 05.02.2019.
Zu Kap. 2.1 der Begründung S. 5 Hier wird noch auf das veraltete LPIG abgestellt. Gem. § 21 Abs. 1 Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA vom 23.04.2015, GVBI. LSA S. 170) werden Regionale Planungsgemeinschaften gebildet. Zur Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg gehören die Landkreise Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg sowie die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau.	Redaktionelle Korrektur erfolgt.

Zu Begründung S. 7 Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten “Raumstruktur, Standort-potenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur” wurde am 14.09.2018 durch die Regionalversammlung beschlossen und am 21.12.2018 mit einer Maßgabe durch die oberste Landesentwicklungsbehörde genehmigt. Bis zur öffentlichen Bekanntmachung des Plans gem. § 10 ROG handelt es sich um einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan. Die Auflistung in der Begründung ab S. 7 stellt noch auf den vorherigen Änderungsentwurf des REP A-B-W ab. Entsprechend der Beschluss-fassung vom 14.09.2018 hat sich die Nummerierung der Ziele und Grundsätze geändert. Nachfolgend werden die geltenden Nummern aufgeführt:	Der Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg mit den Planinhalten „Raumstruktur, Standort-potenziale, technische Infrastruktur und Freiraumstruktur“ trat zwischenzeitlich in Kraft. Danke für die Auflistung der geltenden Nummerierung.
- Überregional bedeutsamer Radwanderweg (Z 13) - Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Z 14) - Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems (G 6) - Vorranggebiet für Hochwasserschutz (Z 15) - Vorbehaltsgebiet für Hochwasserschutz (G 9) - Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung (Z 23) - Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung (G 20)	Redaktionelle Anpassung erfolgt.
Der vorhandene Standort Bitterfeld-Wolfen wurde als Vorrangstandort für landesbedeutsame Industrie- und Gewerbeflächen im Ziel 1 festgelegt. Der landesbedeutsame Standorte besteht aus den zwei Teilflächen: Chemiepark Areale A-E (Stadt Bitterfeld-Wolfen) und Technologiepark Mitteldeutschland (Stadt Bit-terfeld-Wolfen, Stadt Sandersdorf-Brehna).	Redaktionelle Anpassung erfolgt.
Gem. Ziel 4 REP A-B-W handelt es sich bei der Stadt Bitterfeld-Wolfen um einen regional bedeutsamen Standort für Wissenschaft und Forschung. Die Aufzählung der einzelnen Einrichtungen dienen der Begründung dieses Ziels und sind keine selbstständigen Ziele der Raumordnung.	Redaktionelle Anpassung erfolgt.
Ziel 10 „regional bedeutsamer Vorrangstandort für Logistik“ ist zugunsten des Grundsatzes 5 entfallen.	Redaktionelle Anpassung erfolgt.

5. Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

6. Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 14.02.2019
Zeichen: 19-01450

Aus Sicht des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (LDA), Abteilung Bodendenkmalpflege, nehme ich zu den archäologischen Belangen wie folgt Stellung:	Stellungnahme ergeht zu den archäologischen Belangen.
Seitens der archäologischen Bodendenkmalpflege bestehen keine grundlegenden Bedenken gegen die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.	Grundsätzliche Zustimmung zum dargestellten Entwicklungsziel der Stadt.
Die unter Punkt 2.2.7 der Begründung und Punkt 6.3.7 des Umweltberichtes zum rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen getroffenen Aussagen zu archäologischen Kulturdenkmalen sind weiterhin korrekt.	Die getroffenen Aussagen unter Pkt. 2.2.7 (Begründung) und Pkt. 6.3.7. (Umweltbericht) in der Genehmigungsfassung vom 14. Mai 2012 behalten ihre Gültigkeit sofern im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung keine Änderungen, Ergänzungen und / oder Aktualisierungen erfolgen.
Die ungefähre flächenhafte Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale ist in Anlage 3 des rechtskräftigen Flächennutzungsplans sowie im Beiplan Denkmalpflege des Entwurfes der 1. Fortschreibung verzeichnet.	Übereinstimmung.
Der Beiplan ist um die Fläche der ungefähren Ausdehnung des neu erkannten flächenhaften Kulturdenkmals „linienbandkeramische Siedlung“ zu ergänzen, welche aus der angehängten Kartierung (blaue Schraffur) hervorgeht.	Die Information wird zur Kenntnis genommen. Das neu erkannte flächenhafte Kulturdenkmal wird ergänzend nachrichtlich in die Planunterlagen der Fortschreibung aufgenommen.
Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme der Baudenkmalpflege, die lhnen ggf. gesondert zugeht.	Zur Kenntnis genommen, jedoch wurde zum Vorentwurf keine Stellungnahme seitens der Baudenkmalpflege abgegeben.

7. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 21.02.2019
Zeichen: 32.22-34290-210/2019- 4035/2019

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:	Prüfung durch zuständige Fachdezernate.
Bergbau: <u>Dez. 14 - Markscheide- und Berechtsamswesen, Altbergbau</u> In Ihrer Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden die Hinweise zum Bergbau aus vorherigen Stellungnahmen berücksichtigt.	Die Ausführungen in der Begründung der Genehmigungsfassung vom 14. Mai 2012 behalten ihre Gültigkeit sofern im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung keine Änderungen, Ergänzungen und / oder Aktualisierungen erfolgen.

Im Beiplan 5 „Bergbau“ erfolgt die Darstellung der aktuell gültigen Bergbauberechtigungen sowie die Flächen der ehemaligen Braunkohlen-gewinnung. Die Flächen des ehemaligen Braun-kohlentiefbaus sind nicht vollständig. Mir liegen geringfügige Ergänzungen in der Darstellung in den Bereichen B 100 sowie Siedlung Deutsche Grube vor. Sie erhalten diese Ergänzungen gern als Shape-Datei per Mail. Bitte teilen Sie mir hierfür den gewünschten Lagestatus mit.	Zur Kenntnis genommen. Die Ergänzungen wurden abgefordert. Zum Entwurf werden die Ergänzungen im Beiplan 5 „Bergbau“ eingearbeitet.
Dez. 33 - Besondere Verfahrensarten An derzeit laufenden bergrechtlich planfestge-stellten Vorhaben befindet sich nur der Kies-sandtagebau Reuden West / Südwest innerhalb der Grenzen der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Der Planfeststellungsbeschluss ist bis zum 30.06.2029 befristet. Die Bewilligungen Reuden-West II-A-f-12/91 und Reuden-Südwest II-B-f-143/95 sind ebenfalls bis zum 30.06.2029 befristet.	Dies entspricht dem Kenntnisstand. Die Bewilligungsfelder sind nachrichtlich in der Planzeichnung und dem Beiplan 5 dargestellt. In der Begründung der Genehmigungsfassung vom 14. Mai 2012 sind entsprechende Auskünfte dazu enthalten. Die Befristung wird zur Kenntnis genommen.
Geologie Lagerstätten und Rohstoffe: Für den Abbau von Rohstoffen gibt es neben der bestehenden Gewinnung von Kiessanden am Standort Reuden Südwest/\West das Kiessand-vorkommen Thalheim, welches in der Kartendar-stellung gekennzeichnet ist (rotes Kreuz). Diese Lagerstätte ist als Vorranggebiet für die Rohstoff-gewinnung im aktuellen Regionalen Entwicklungsplan „Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ 2018 ausgewiesen und dient der langfristigen Versorgung der Region mit qualitätsgerechten Baustoffen. Die Bergbauberechtigung für dieses Feld wurde zwar aufgehoben, jedoch existiert die Lagerstätte auch weiterhin und ist für einen zukünftigen Rohstoffabbau vorgesehen.	Die Darstellung (Rotes Kreuz) im Vorentwurf zur Fortschreibung stellt die Streichung des Bewilligungsfeldes dar. Mit Bekanntmachung der Aufhebung im amtlichen Veröffentlichungsblatt ist die Bewilligung erloschen. In der Begründung zum Entwurf wird ergänzend darauf hingewiesen.
Ingenieurgeologie und Geotechnik: Bezüglich des Vorentwurfes der 1. Fortschreibung des o.g. Flächennutzungsplanes gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus ingenieurgeo-logischer Sicht keine Bedenken.	Zustimmung zum dargestellten Entwicklungsziel der Stadt.
Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeober-fläche sind uns in diesem Gebiet nicht bekannt.	Zur Kenntnis genommen.
Hydro- und Umweltgeologie: Bei der Durchführung der Umweltverträglichkeits-prüfung und bei zukünftigen Vorhaben ist zu be-rücksichtigen, dass sich der Südteil des Flächen-nutzungsplangebietes im Einflussbereich des Grundwasserwiederanstiegs nach Einstellung der Grundwasserabsenkungsmaßnahmen in den benachbarten ehemaligen Braunkohlentagebauen befindet.	Entspricht dem Kenntnisstand.

Konkrete Angaben zur Lage des Grundwasserspiegels im Bereich der zur Diskussion stehenden Flächen sind bei der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Sanierungsbereich Mitteldeutschland, Walter-Köhn-Str. 2, 04356 Leipzig auf der Basis aktueller Monitoringergebnisse in Erfahrung zu bringen.	Die LMBV mbH wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Zum Vorentwurf wurde jedoch keine abgegeben. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt zum Entwurf.
Teile des Flächennutzungsplangebietes sind außerdem vom Stadtsicherungsprojekt betroffen, welches sich in der Projektträgerschaft der MDSE Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH befindet.	Die MDSE mbH wurde am Verfahren beteiligt und hat zum Vorentwurf der Fortschreibung eine Stellungnahme abgegeben.

8. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt → Bedenken

Stellungnahme vom 04.03.2019
Zeichen.: 21.5 / 19-08_5

Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich und / oder räumlich geändert wird.	Im Rahmen der Verfahrensfortführung und Weiterqualifizierung der Planung zum Entwurf erfolgt eine nochmalige Beteiligung.
<u>Fachliche Stellungnahme:</u> In Anlehnung an die Stellungnahme des ALFF Anhalt vom 04.08.2009 werden aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die 1. Fortschreibung des F-Planes erhoben.	Die Bedenken aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht werden zur Kenntnis genommen.
Es wird allerdings anerkannt, dass die 1. Fortschreibung im Vergleich zum 1. Entwurf in Teilbereichen auch erkennbare Verbesserungen für die regionale Landwirtschaft enthält, so z.B. - dass vorrangig vorhandene Potenziale genutzt (Baulandreserven, Brachland usw.) und nicht mehr baulich genutzte Flächen entsiegelt werden sollen (Begründung S. 6) - dass z. B. in der Ortslage Siebenhausen (Begründung S. 16) statt der geplanten gemischten Baufläche nunmehr landwirtschaftliche Nutzfläche entstehen soll (in diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob z.B. statt geplanter Grünflächen landwirtschaftliche Nutzflächen entstehen könnten).	Mit der Planfortschreibung wird gegenüber dem rechtswirksamen FNP lediglich eine landwirtschaftliche Fläche neu in Anspruch genommen. Es handelt sich hier um die Fläche des Bebauungsplanes 09-2017btf „Wohngebiet vor dem Muldedamm“ mit einer Gesamtfläche ca. 2,1 ha (lfd. Nr. 23). Die Fläche am Wasserwerk in Reuden, ist im rechtswirksamen FNP als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen und wird vorliegend mit der Fortschreibung nach dem Ausgleichkataster der Stadt Bitterfeld-Wolfen als grünordnerische Maßnahmefläche dargestellt (lfd. Nr. 62). Die Fläche wird jedoch bereits jetzt nicht mehr landwirtschaftlich genutzt.
Unbeschadet dessen ist jedoch zu kritisieren, dass der Landwirtschaft insgesamt keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, Teils hochwertige Landwirtschaftsflächen sind für Gewerbegebiete, Freizeitzwecke, Infrastrukturmaßnahmen, Kiesabbau und Solarsondergebiete vorgesehen bzw. zwischenzeitlich schon in Anspruch genommen, obwohl die überplanten Landwirtschaftsflächen im Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft nach Landesentwicklungsplan liegen.	Die in dem rechtswirksamen FNP Stand 2012 dargestellte und zum damaligen Zeitpunkt angestrebte Entwicklung der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde mit der Fortschreibung überprüft, ggf. auch korrigiert und der bestehenden Nutzung angepasst. So wurden folgende bisher überplante Landwirtschaftsflächen wieder als solche ausgewiesenen:

	lfd. Nr. 26 Reduzierung der Baufläche, Anpassung an die Örtlichkeit, Ausweisung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Nutzung lfd. Nr. 28 Die Absicht zur Errichtung einer Biogasanlage an diesem Standort wird nicht weiter verfolgt. Wegfall der Bauflächenausweisung, Anpassung entsprechend der bestehenden Nutzung. lfd. Nr. 53 Teilaufhebung Bebauungsplan TH 1.1 „Gewerbegebiet nördlich Thalheimer Straße“. Der Bebauungsplan ist seit 10.05.1994 in Kraft. Seitdem kam es zu keiner Umsetzung von Vorhaben im Geltungsbereich. Ausweisung erfolgt entsprechend der tatsächlichen Nutzung Lfd. Nr. 54 Reduzierung der ausgewiesenen Wohnbaufläche. Ausweisung entsprechend der derzeitigen Nutzung.
Zusammenfassend und im Vorgriff auf künftige Planungen wird aus öffentlich landwirtschaftlicher Sicht nochmals betont, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen die Hauptgrundlage der stofflichen Wertschöpfung für die Landwirtschaft bilden. Damit sind sie wesentliche Basis für die Ernährung der Menschheit sowie für die Erzeugung von Futtermitteln, nachwachsenden Rohstoffen und der Biomasse zur Energieerzeugung. Dem Schutz der landwirtschaftlichen Flächen muss somit eine erheblich größere Gewichtung im Abwägungsprozess mit konkurrierenden Flächenansprüchen beigemessen werden.	Dem wird seitens der Stadt vollumfänglich zugestimmt. Mit der o.g. Überprüfung und Anpassung von Flächen, welche der angedachten baulichen Nutzung bisher nicht zugeführt wurden, hat die Stadt dem Schutz der landwirtschaftlichen Flächen eine größere Gewichtung beigemessen.
Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und / oder Flurbereinigungsgeselz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen. Anträge zum ländlichen Wegebau außerhalb von BOV, die dem Ländlichen Wegekonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde liegen, sind für den dargestellten Betrachtungsraum im ALFF Anhalt weder anhängig noch geplant. Ferner gibt es aus der Sicht der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Entwicklung in der EU (RELE 2014 - 2020) keine Einwände.	Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen. Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen. Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen.

9. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt → **Zustimmung**

Stellungnahme vom 01.02.2019
Zeichen.: 52_c_V24_700731-2019

Die Beteiligung bezüglich der Fortführung des o.a. Flächennutzungsplanes habe ich zur Kenntnis genommen und hinsichtlich der Belange des Vermessungs- und Katasterwesens geprüft.	Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.
Zu den Planungsabsichten selbst habe ich keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Bedenken zur dargestellten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

10. Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Flussbereich Wittenberg → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahmen vom 23.07.2019 und 29.07.2019
Frau Hielscher

Stellungnahme vom 23.07.2019 Aus der Sicht des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Flussbereich Wittenberg möchte ich folgende Stellungnahme machen: Südlich der Ortslage Jessnitz (Anhalt) ist kein Schöpfwerk geplant. Bitte entnehmen Sie dies aus dem Flächennutzungsplan.	Entsprechend der gegebenen Information wird das als geplant eingetragene Schöpfwerk aus den Planunterlagen heraus genommen.
Stellungnahme E-Mail vom 29.07.2019 Im Anhang erhalten Sie von mir einen Kartenausschnitt mit den bestehenden Deichanlagen, laut digitalem Deichbuch (rote Linie) und den bestehenden Wassertiefen mit Wahrscheinlichkeit laut digitalen Hochwassergefahren- und risikokarten. Das Gebiet ist nicht als Überschwemmungsfläche festgesetzt. Jedoch ergeben sich laut Kartenwerk die angegebenen Wassertiefen bei niedriger Hochwasserwahrscheinlichkeit. Für dieses Gebiet gebe Ihnen zusätzlich folgende Hinweise: Der Strengbach ist ein Wasserrahmenrichtlinienmeldepflichtiges Gewässer. Das Gewässer und seine Aue sollte mit den Entwicklungszielen der Richtlinie in Ihre Planung einbezogen werden. Auch in Anbetracht der Extremereignisse (Starkregen und Trockenheit) sind gerade begrünte Gebiete wichtig als Puffer für den Wasserhaushalt und zur Regulierung des Mikroklimas.	Danke für die Übersendung des Kartenausschnittes Übereinstimmung mit Kenntnisstand. Mit der Verordnung des Landesverwaltungsamtes vom 15.03.2018 zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Mulde von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 64+287) ist die angefragte Wohnbaufläche (lfd. Nr. 12 im Vorentwurf der Fortschreibung) nicht mehr als Überschwemmungsfläche festgesetzt. Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen.

11. Handwerkskammer

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Handwerkskammer erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

12. Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau → Hinweise

Stellungnahme vom 23.05.2019
Frau Enkerts

Durch die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen dürfen aus Sicht der IHK keine Beeinträchtigungen der bestehenden Unternehmen erfolgen.	Eine Beeinträchtigung bestehender Unternehmen ist mit der Fortschreibung des FNP nicht ersichtlich. Der Flächennutzungsplan stellt für das ganze Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen dar.
Weiterhin ist die strikte Einhaltung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes zu verfolgen, um der Stadt ein ausgewogenes und gesundes Wachstum zu ermöglichen und Investoren Planungssicherheit zu geben.	Im Rahmen verbindlicher Bauleitpläne und/oder konkreter Vorhaben durch Auswirkungsanalysen zu untersuchen.
Zusätzliche Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel sollten nur durch Rückbau von Einzelhandelsflächen ausgeglichen werden, da eine Überversorgung im Stadtgebiet bereits jetzt zu verzeichnen ist. Das A-Zentrum in Bitterfeld ist zu stärken und nicht entlang der Goitzsche zu entzerren und dadurch eine Schwächung der Innenstadt zu forcieren.	Im Vorentwurf der Fortschreibung werden zwei Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel ausgewiesen: Lfd. Nr. 58 Zum jetzigen Zeitpunkt ist der aufzugebende Verlagerungsort noch nicht feststehend. Im wiederaufzunehmenden Planverfahren zum aufgestellten Bebauungsplan kann hinsichtlich der Zulässigkeit eines großflächigen Einzelhandles eine bedingte Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB aufgenommen werden. Der Bebauungsplan versteht sich dadurch als zukunftsorientierte Angebotsplanung. Lfd. Nr. 92 Auf die Ausweisung der Fläche als Sondergebiet Einzelhandel wird im weiteren Planverfahren verzichtet. Es ist derzeit keine Entwicklung als Sondergebiet absehbar. Auch die Nachfragen von Interessenten ergaben keine konkreten Absichten zur Entwicklung der Fläche.
Ausgehend vom derzeitigen Informationsstand der IHK werden keine weiteren Bedenken angezeigt.	Keine weiteren Bedenken zur Planfortschreibung.

13. BVVG GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der BVVG GmbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

14. LMBV mbH Sachsen-Anhalt

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der LMBV mbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

15. MDSE mbH → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 18.02.2019
Abt. Liegenschaften

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 15.01.19 möchten wir Ihnen mitteilen, dass die MDSE im gesamten Stadtgebiet Brunnen, Grundwassermessstellen u.a. betreibt. Sofern baurechtlich einzelne Flurstücke benannt werden können, z.B. im Rahmen einer Baumaßnahme, bei der Erstellung eines Bebauungsplanes ect. bitten wir um separate Abfrage, damit wir den Einzelfall prüfen können.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen ist eine erneute Abfrage hinsichtlich der genannten Anlagen im Stadtgebiet sinnvoll.
Bei Prüfung der Pläne für die 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes ist folgendes aufgefallen: Die Deponien Grube Antonie und Grube Greppin sind grün-gelb schraffiert - Ausweisung als Fläche für nachwachsende Rohstoffe. Das ist so nicht mehr richtig. Auf diesen Deponien ist der Anbau von nachwachsenden Rohstoffen nicht mehr vorgesehen. Die Deponien haben bzw. erhalten eine Wasserhaushaltsschicht aus natürlichen Böden als Oberflächenabdeckung unter Ansaat von Gräsermischungen und Pflanzungen von Buschgruppen mit dem Ziel, der späteren natürlichen Sukzession. Bei der Deponie Freiheit IV ist der nordöstliche Teil als „Sonderfläche Photovoltaik, geplant“ ausgewiesen. Die Photovoltaikanlage ist zum größten Teil bereits in Betrieb. Ein kleinerer Teil ist bereits vorbereitet für die abschließende Fertigstellung.	 Dem Hinweis folgend werden die Deponien im weiteren Planverfahren nicht mehr als Flächen für nachwachsende Rohstoffe dargestellt. Es erfolgt eine Ausweisung als Waldfläche. Redaktionell Anpassung erfolgt.

Die Deponie Grube Johannes ist als Fläche für Versorgungsanlage gekennzeichnet. Auf der Grube Johannes findet zwar die Annahme von Abfällen in Form von Deponieersatzbaustoffen - jedoch nur eine spezifische Abfallart - in Verbindung mit der derzeitig laufenden Verfüllung des Nordschlauches erfolgt im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme statt, das Ziel ist hier jedoch nicht die Sicherung von Entsorgungen, sondern die Sanierung der Deponie.	Zur Kenntnis genommen. Ausweisung erfolgt als „Fläche für nachwachsende Rohstoffe“.
Des Weiteren haben wir folgendes Anliegen. Wir sind Eigentümer des Flurstücke 221, Flur 46, Gemarkung Bitterfeld (ehem. IG Bad). Die ist planungsrechtlich als Außenbereich im Innenbereich als Grünfläche eingeordnet. Wir bitten einen Teil des Objektes, konkret den Bereich zwischen den beiden Bereichen der Firma Schönknechts als Gewerbefläche bzw. Mischgebiet im Flächennutzungsplan aufzunehmen. Auf der Teilfläche befindet sich ein abrißwürdiges Gebäude, ehem. Kindergarten inkl. Reste des Spielplatzes. Es gibt dort einen Interessenten, welcher die Fläche gewerblich als Lagerfläche für sein Unternehmen nutzen möchte und somit diesen Bereich herrichten würde. Wir hoffen diesbezüglich auf eine positive Entscheidung.	Der Bereich nördlich der Verkehrsanlage Am Park der Chemiearbeiter (und nördlich des Einschnittes zum Park der Chemiearbeiter) erfährt bereits jetzt eine gewerbliche Mischnutzung. Dem Hinweis folgend erfolgt zum Entwurf die Neuausweisung als „Gewerbliche Baufläche mit Nutzungsbeschränkungen für nicht störende Betriebe (z.B. Gartenbaubetrieb) und Lagerflächen“.
Bezüglich unsers Flurstücks 6/11, Flur 1, in Holzweißig haben wir zur Kenntnis genommen, dass sie unserem Wunsch nachgekommen sind und dies nunmehr als geplante gewerbliche Baufläche ausweisen.	Die Ausweisung der Fläche an der Halleschen Straße als *gewerbliche Baufläche, geplant* versteht sich als Vorhaltefläche für Erweiterungen.

16. MVL GmbH → **keine Betroffenheit**

Stellungnahme vom 20.01.2019
Zeichen: A 009/19

Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich im gekennzeichneten Bereich Ihrer uns zugesandten Unterlagen keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.	Zur Kenntnis genommen, keine Berührung mit Anlagen oder Anlagenteile der MVL GmbH. Kein Erfordernis im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.
Wir bitten Sie, bei künftigen Anfragen das für Sie kostenfreie „Bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche“ - BIL (online unter bil-leitungsauskunft.de) zu nutzen.	Zur Kenntnis genommen, zukünftige Anfragen über das BIL Informationssystem.

17. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz → Zustimmung
Und Dienstleistungen der Bundeswehr
Stellungnahme vom 22.01.2019
Zeichen: 45-60-00 /K-VII-55-19

Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	Zur Kenntnis genommen, keine Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr.
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Keine Einwände zur dargestellten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

18. Landesanstalt für Altlastenfreistellung → Zustimmung
Und Dienstleistungen der Bundeswehr
Stellungnahme vom 15.02.2019
Zeichen: 67232-2100-010-001019

Mit Schreiben vom 15.01.2019 bat uns das Planungsbüro Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure im Rahmen des oben angegebenen Verfahrens um eine fachtechnische Stellungnahme zum vorliegenden Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Stadt Bitterfeld-Wolfen.	Beteiligung erfolgt als möglicherweise von der Planung betroffene Behörde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB.
Nach Prüfung der bereitgestellten Unterlagen ist festzustellen, dass gegen die beabsichtigen Änderungen unsererseits keine Einwände bestehen.	Keine Einwände zur dargestellten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

19. Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH

Telefongespräch am 04.3.2019, Frau Gellert (Stadtwerke) und Frau Rieger (Planungsbüro)

Auf Grund personeller Probleme war die Abgabe einer fristgerechten Stellungnahme nicht möglich. Grundsätzlich ist die Versorgung möglich, zum Vorentwurf ergeht keine gesonderte Stellungnahme. Im Rahmen der formalen Beteiligung zum Entwurf wird eine Stellungnahme abgegeben.

20. Anhalt-Bitterfelder-Kreiswerke GmbH

Telefongespräch am 29.01.2019, Herr Stahl (Kreiswerke) und Frau Rieger (Planungsbüro)

Als reines Fuhrunternehmen und Abfallentsorger wird keine Stellungnahme zur Fortschreibung des FNP abgegeben.

21. Deutsche Telekom Technik GmbH → keine Berührung

Stellungnahme E-Mail vom 25.01.2019
Ref. W82654888

Die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Bevollmächtigung wird zur Kenntnis genommen.
Durch den o. a. Vorentwurf werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt. Bei konkreten Planungsänderungen oder Bebauungsplänen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Keine Berührung der Belangen im Rahmen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Erneute Beteiligung bei grundstücksbezogenen Planungen und Bebauungsplänen erforderlich.

22. GDMcom → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 21.03.2019
Reg. Nr.: 03647/08

Bezug nehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:	Handlungsvollmacht ist bekannt.

Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang
- Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	**betroffen**	EPG
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) **	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen*	Auskunft Allgemein
- Gugas GmbH	Altentreptow	**betroffen**	Gugas
- ONTRAS Gastransport GmbH ***	Leipzig	**betroffen**	ONTRAS
- VNG Gasspeicher GmbH ***	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein

* GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.

** Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG") ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT"), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).

*** Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG-Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.

Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie die dargestellte ungefähre Lage des angefragten Bereiches.	Ist bekannt. Die in der Stellungnahme dargestellte Lage entspricht dem angefragten Bereich.
<u>Anhang- Auskunft Allgemein</u> • Ferngas Netzgesellschaft mbH • VNG Gasspeicher GmbH Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
• GasLINE Telekommunikationsnetz-gesellschaft deutscher Gasversorgungs-unternehmen mbH & Co. KG Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetz-gesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)	Ist bekannt. Ist bekannt. Hinweis wird dankend entgegen genommen.
<u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.	Danke für den Hinweis. Andere Netz- und Speicherbetreiber wurden am Verfahren beteiligt, Stellungnahmen liegen vor.
<u>Anhang – Erdgasspeicher Peissen GmbH</u>	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand der Erdgasspeicher Peissen GmbH werden zur Beachtung in die Begründung aufgenommen. Die der Stellungnahme beigefügten Pläne sind Bestandsteil der Verfahrensdokumentation zur vorliegenden Fortschreibung des FNP. Der vorhandene Anlagenbestand wird – sofern nicht schon erfolgt - in die Planzeichnung aufgenommen und als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungs-pläne und / oder grundstücksgenauer Objekt-planungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der genannten Anlagen zu erfolgen hat.

GDMcom

im Auftrag der UGS KATHARINA

Anhang – Erdgasspeicher Peissen GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff:	Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen, 1. Fortschreibung
	hier: Vorentwurf, Stand: Dezember 2018
Reg.-Nr.:	03647/08
PE-Nr:	00959/19

Die beiliegende Schutzanweisung der ONTRAS ist sinngemäß und soweit zutreffend auch zum Schutz der EPG-Anlagen anzuwenden und daher wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.
Die Aussagen zu Anlagen der EPG erfolgt seitens der VNG Gasspeicher GmbH („VGS"), weil die VGS im Rahmen eines mit der EPG abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages zur Beantwortung von Anfragen verpflichtet ist.
Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkenn-zeichen	DN	Schutzstreifen--breite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	910	800	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bernburg
2xLWL (im Schutzstreifen de FGL 910)	-	PE	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Plänen.

Die beiliegenden Pläne bzw. Kopien sind Eigentum der EPG. Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GDMcom die Pläne keinem Dritten zu übergeben bzw. keinem Dritten sonst wie zugänglich zu machen sind.
Die EPG übernimmt für die Lagerichtigkeit und Vollständigkeit der in den Plänen dargestellten Flurstücksgrenzen und –bezeichnungen sowie Fremdanlagen keine Gewähr.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig
ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bernburg

Kontakt
ONTRAS Gastransport GmbH
Netzbereich West
Herr Skonieczny
Grönaer Weg
06408 Bernburg OT Peißen
Tel. (03471) 36 412 - 5526
Fax (03471) 36 412 - 5507
Mobil 0171/55 94 907

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

GDMcom

im Auftrag der

UGS KATHARINA

Bei Nichterreichbarkeit:

Erdgasspeicher Peissen GmbH
UGS Katharina
c/o VNG Gasspeicher GmbH
Herr Brehme / Herr Lautsch
Jekaterinastraße 1
06406 Peißen
Tel. (03471) 39-7955 / -7956
Fax (03471) 39-5506
E-Mail:
Hagen.Brehme@vng-gasspeicher.de
Julian.Lautsch@vng-gasspeicher.de

Für die Einarbeitung der Trassenverläufe in das Planwerk kann der Anlagenbestand zeitnah in digitaler Form bereitgestellt werden. Zur Übergabe der digitalen Bestandsdaten wenden Sie sich bitte an:

VNG Gasspeicher GmbH
Engineering - & Projektmanagement
Herr Seidenstücker
Maximilianallee 2
04129 Leipzig

Tel. (0341) 443-2777
Fax (0341) 443-2406
E-Mail: Bernd.Seidenstücker@vng-gasspeicher.de

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Ferngasleitung ist als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Planzeichnungen darzustellen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
3. Die Anlage ist als EPG-Anlagen auszuweisen.
4. Die o.g. Anlagen sind in der Begründung/Umweltbericht zu benennen.
5. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen keine Interessenberührungen durch geplante Nutzungsänderungen, Ergänzungen bzw. Anpassungen.
6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:
Leitungsschutzanweisung 2018-05_Schutzanweisung_Ontras.pdf

Anlagen/ Pläne:
00959_19 FGL 910 G-111, G-112

GDMcom

im Auftrag der UGS KATHARINA

Übersichtskarte EPG

Verteiler:

Frau	Kathrin Rieger	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Herr	Rönnicke	Stadt Bitterfeld-Wolfen, SB Stadtplanung
Herr	Preuss	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Gutscher	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Spielbühler	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Skonieczny	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Kalch	VNG Gasspeicher GmbH
Herr	Seidenstücker	VNG Gasspeicher GmbH
Herr	Brehme	VNG Gasspeicher GmbH
Herr	Lautsch	VNG Gasspeicher GmbH

Örtliche Einweisung/en für o.g. Anlage/n erfolgt:

Einweisung Nr.:_____	Einweisung Nr.:_____	Einweisung Nr.:_____
[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.
[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

Anhang – Gugas GmbH	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand der Gugas GmbH werden zur Beachtung in die Begründung aufgenommen. Die der Stellungnahme beigefügten Pläne sind Bestandsteil der Verfahrensdokumentation zur vorliegenden Fortschreibung des FNP. Der vorhandene Anlagenbestand wird – sofern nicht schon erfolgt - in die Planzeichnung aufgenommen und als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungs-pläne und / oder grundstücksgenauer Objekt-planungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der genannten Anlagen zu erfolgen hat.

GDMcom

im Auftrag der GUGAS GmbH

Anhang – GUGAS GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff:	Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen, 1. Fortschreibung
	hier: Vorentwurf, Stand: Dezember 2018
Reg.-Nr.:	03647/08
PE-Nr:	00959/19

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.
Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Anlagentyp	Anlagenkenn-zeichen	DN	Schutzstreifen-breite (in m)	Zuständig
Versorgungsgebiet GUGAS Ortsnetz Siebenhausen Flüssiggasleitungen	-	25; 50 (PE)	-	Fa. Vorwerk als Dienstleister der GUGAS
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Gastank; Armaturen			

Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Plan.

Der beiliegende Plan bzw. Kopie ist Eigentum der GUGAS. Wir weisen Sie darauf hin, dass ohne vorherige schriftliche Einwilligung der GDMcom dieser Plan keinem Dritten zu übergeben bzw. keinem Dritten sonst wie zugänglich zu machen ist.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde.
Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Kontakt
Vorwerk Pipeline- und Anlagenservice GmbH
Guido Börs
Magdeburger Chaussee 44
06193 Petersberg OT Sennewitz
Telefon:+49345523590
Fax:+493455235920
Mail:boers@friedrich-vorwerk.de

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Bereich der Anlagen dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlagen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die Leitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihrer Planzeichnung darzustellen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
3. Die Anlagen sind als GUGAS-Anlagen auszuweisen.
4. Das Versorgungsgebiet ist in der Begründung/Umweltbericht zu benennen.
5. Anhand der uns zur Stellungnahme eingereichten Planunterlagen entstehen keine Interessenberührungen durch geplante Nutzungsänderungen, Ergänzungen bzw. Anpassungen.

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

GDMcom

im Auftrag der GUGAS GmbH

Die am südlichen Rand von Siebenhausen geplante Nutzungsänderung - unter lfd. Nummerierung 26 (Landwirtschaftliche Nutzfläche) – tangiert **nicht** die GUGAS-Anlagen.

6. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
7. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Bitte beachten Sie, dass GDMcom nicht für alle Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich die zuvor genannten Anlagen der GUGAS, ggf. muss aber mit weiteren Anlagen dieses Betreibers gerechnet werden.
Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:

GUGAS GmbH
Herr Heidschmidt
Zehntfeldweg 17
17087 Altentreptow

Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung	2016-06_Schutzanweisung GUGAS.pdf

Anlagen/ Pläne:

Grundriss	00959_19_Gugas_Siebenhausen-G-1.pdf
Übersichtskarte GUGAS	

Verteiler:

Frau	Kathrin Rieger	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Herr	Rönnicke	Stadt Bitterfeld-Wolfen, SB Stadtplanung
Herr	Börs	Vorwerk Pipeline- und Anlagenservice GmbH

Örtliche Einweisung/en für o.g. Anlage/n erfolgt:

Einweisung Nr.:_____	Einweisung Nr.:_____	Einweisung Nr.:_____
[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.
[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

<u>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH</u>	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand der ONTRAS Gastransport GmbH werden zur Beachtung in die Begründung aufgenommen. Die der Stellungnahme beigefügten Pläne sind Bestandsteil der Verfahrensdokumentation zur vorliegenden Fortschreibung des FNP. Der vorhandene Anlagenbestand wird – sofern nicht schon erfolgt - in die Planzeichnung aufgenommen und als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungs-pläne und / oder grundstücksgenauer Objekt-planungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der genannten Anlagen zu erfolgen hat. Die Möglichkeit zur Bereitstellung digitaler Daten wird zur Kenntnis genommen und sollte im Rahmen o.g. konkreter Planungen abgefordert werden.

GDMcom

im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH

Stellungnahme zum Verfahren

zum Betreff:	Flächennutzungsplan der Stadt Bitterfeld-Wolfen, 1. Fortschreibung
	hier: Vorentwurf, Stand: Dezember 2018
Reg.-Nr.:	03647/08
PE-Nr:	00959/19

Die beiliegende Schutzanweisung ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten.

Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.

Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen:

Anlagentyp	Anlagenkenn-zeichen	DN	Schutzstreifen-breite (in m)	Zuständig
Ferngasleitung (FGL)	203	750	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bernburg
Ferngasleitung	203.05 außer Betrieb	100	4,00	
Ferngasleitung	103	900	10,00	ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau
Ferngasleitung	103.02	500/800	8,00/10,00	
Ferngasleitung	103.02 stillgelegt	800	3,00(1)	
Ferngasleitung	103.02.01 Anschlussleitung stillgelegt	500	3,00(1)	
Ferngasleitung	103.02.03 Querverbindung	100	4,00	
Ferngasleitung	103.02.04 Querverbindung	150	4,00	
Ferngasleitung	103.02.05	100	4,00	
Ferngasleitung	105	900	10,00	
Ferngasleitung	109 stillegelgt	500	3,00(1)	
Ferngasleitung	201	800	10,00	
Ferngasleitung	201 stillgelegt	800	3,00(1)	
Ferngasleitung	201.09	500	8,00	
Ferngasleitung	201.09.01 Anschlussleitung	150	4,00	
Ferngasleitung	201.09.02 Anschlussleitung	100	4,00	
Ferngasleitung	201.09.03 Anschlussleitung	100	4,00	
Ferngasleitung	201.27	500	8,00	
Ferngasleitung	201.32	150	4,00	
Ferngasleitung	202	800	10,00	
Ferngasleitung	203.03 außer Betrieb	600	8,00	

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

GDMcom

im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

Ferngasleitung	214	800	10,00	
Korrosionsschutzanlage mit Kabel / Anodenfeld	103.02/01	-	1,00/4,00	ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau
Korrosionsschutzanlage mit Kabel / Anodenfeld	201.00/29	-	1,00/4,00	
Korrosionsschutzanlage mit Kabel / Anodenfeld	201.00/30 stillgelegt	-	-	
Korrosionsschutzanlage mit Kabel / Anodenfeld	201.09/01	-	1,00/4,00	
Korrosionsschutzanlage mit Kabel	D 201.09/03 stillgelegt	-	-	
Korrosionsschutzanlage mit Kabel	D 201.09/06 stillgelegt	-	-	
Korrosionsschutzanlage mit Kabel / Anodenfeld	201.09/05 stillgelegt	-	-	
Korrosionsschutzanlage mit Kabel / Tiefbettanode	201.32/01	-	Ø 10,00	
Ferngasleitung	27 in Betrieb befindlich und stillgelegt, einschließlich Anschlussleitungen, Querverbindungen	60 - 250	3,00 - 6,00	Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS)
Korrosionsschutzanlage (KSA) mit Kabel / Anodenfeld	27.05/01	-	-	
Steuerkabel (Stk)	0506	-	1,00	GDMcom GmbH|Service KGT Mitte/Süd | Leipzig
Steuerkabel (im Schutzstreifen der FGL 201)	0205 0204	-	1,00	
Steuerkabel (im Schutzstreifen der FGL 201)	0611 stillgelegt	-	-	
Steuerkabel tw. in Kabelschutzrohranlage/n verlegt	Stk 0601	40/130	1,00	
Kabelschutzrohranlage/n mit einliegenden Steuerkabel (im Schutzstreifen der FGL 203)	Stk 0550	2X40	1,00	
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPf), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (J), Betonreiter (BR), (Kabel-) Schutzrohr/e (SR), Kabelmuffen (KM), Kabelreserve/n (KR), Kabel-Unterflurbehälter (KUFB), Kabelmarker (M), Kabelgarnituren, Banderder, Gleichrichterschrank			

(1) 1,5 m beidseitiger technischer Mindestabstand (Arbeitsstreifen)

Bitte beachten Sie nachfolgende Hinweise für v.b. Anlage/n im Bruchteilseigentum ONTRAS/MITGAS:

GDMcom verweist an dieser Stelle zur Einholung der Auskünfte für die in Bebrieb befindliche und stillgelegte FGL 27 mit Anschlussleitungen, Querverbindungen und sonstgen Zubehör auf:

MITNETZ GAS
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
Auskunft / Erkundigung
Industriestraße 1006184 Kabelsketal

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

GDMcom

im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

www.mitnetz-gas.de
E-Mail Planungen: Auskunft@mitnetz-gas.de
E-Mail Aufgrabungen: Erkundigung@mitnetz-gas.de
Fax: +49 371 482985-3743

Die Anlagentrassen sind in den Planzeichnungen als VNG-Anlagen gekennzeichnet.
Die Anlagen befinden sich im Eigentum der ONTRAS. Zur Information übergeben wir Ihnen eine Übersichtskarte ONTRAS.

In der Anlage erhalten Sie zur Übergabe aktueller digitaler Bestandsdaten die beiligende Nutzungsvereinbarung. Nach Unterzeichnung und Rücksendung der beiliegenden Vereinbarung an **leitungsauskunft@gdmcom.de** werden diese bereitgestellt.

Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.

Benötigen Sie die genaue Lage in der Örtlichkeit, vereinbaren Sie bitte unter Angabe der PE-Nr. einen Termin mit dem nachfolgend benannten Betreiber/ Dienstleister:

Zuständig	**Kontakt**
ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bernburg **Für FGL 203, 203.05**	ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich West Herr Skonieczny Grönaer Weg 06408 Bernburg OT Peißen Tel. (03471) 36 412 - 5526 Fax (03471) 36 412 - 5507 Mobil 0171/55 94 907 Bei Nichterreichbarkeit: Tel. (0341) 27 111 – 2442
ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau **Für alle anderen FGL´s**	ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich West Herr Möller An der Straße nach Salzfurtkapelle 1 06779 Raguhn Tel. (034906) 414 - 51 Fax (034906) 414 - 97 Mobil 0170 / 22 66 455 Bei Nichterreichbarkeit: Tel. (0341) 27 111 - 2442
ONTRAS Gastransport GmbH | Instandhaltungsbereich Bobbau **Für KSA**	ONTRAS Gastransport GmbH Netzbereich West Herr Ohme An der Straße nach Salzfurtkapelle 1 06779 Raguhn Tel. (034906) 414 - 53 Fax (034906) 414 - 52 Mobil 0171 / 55 94 973 Bei Nichterreichbarkeit:

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

GDMcom

im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

Tel. (0341) 27 111 - 2442

GDMcom mbH|Service KGT Mitte/Süd | Leipzig

GDMcom mbH
Service KGT Mitte/Süd
Herr Essig
Büro: Schönauer Landstraße 101
04178 Leipzig
Postanschrift: Maximilianallee 4
04129 Leipzig
Tel. (0341) 3504 - 550
Fax (0341) 3504 - 552
Mobil 0172 / 34 31 684
E-Mail:Holger.Essig@gdmcom.de

Zum geplanten Vorentwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:

1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.
2. Die o.g. Ferngasleitungen sind als Hauptversorgungsleitungen in Ihren Planzeichnungen darzustellen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.
3. Die Anlagen sind als ONTRAS-Anlagen auszuweisen.
4. Die o.g. Anlagen sind in der Begründung/Umweltbericht zu benennen.
5. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen Interessenberührungen durch folgende, geplante Nutzungsänderungen:
   - Landwirtschaftliche Nutzfläche, lfd. Nummerierung 53
   - Sondergebiet, Photovoltaik, lfd. Nummerierung 70
6. Hier ist es notwendig, bereits vor der Bestätigung des Vorentwurfes auf mögliche Konsequenzen bezüglich der Einschränkung für die Bauleitplanung hinzuweisen oder möglicherweise eine Standortänderung in Erwägung zu ziehen.
7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an der Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.

Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen
GDMcom GmbH

-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-

Anlagen/ mitgeltende Unterlagen:

Leitungsschutzanweisung 2018-05_Schutzanweisung_Ontras.pdf

Digitale Daten - Nutzungsvereibarung

GDMcom

im Auftrag der ontras Gastransport GmbH

Anlagen/ Pläne:
Übersichtskarte ONTRAS

Verteiler:

Frau	Kathrin Rieger	Gloria Sparfeld Architekten und Ingenieure
Herr	Rönnicke	Stadt Bitterfeld-Wolfen, SB Stadtplanung
Herr	Preuss	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Gutscher	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Spielbühler	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Rudolph	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Skonieczny	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Ohme	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Möller	ONTRAS Gastransport GmbH
Herr	Essig	GDMcom GmbH

Örtliche Einweisung/en für o.g. Anlage/n erfolgt:

Einweisung Nr.:	Einweisung Nr.:	Einweisung Nr.:
[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen ausgehändigt.
[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.	[ ] Die Einweisung wurde durch den Einweisenden digital protokolliert. Ein entsprechendes Protokoll wurde dem Eingewiesenen per E-Mail zugestellt.
Unterschrift	Unterschrift	Unterschrift

GDMcom GmbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig | Telefon 0341 3504-0 | Telefax 0341 3504-100
E-Mail info@gdmcom.de | www.gdmcom.de | Geschäftsführung Dirk Pohle | Amtsgericht Leipzig HRB 15861
Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 365 584, BLZ 120 300 00 | IBAN DE 98 120 300 000 00 136 558 4 | BIC BYLADEM1001
USt. ID-Nr. DE 813071383 | Zertifiziert DIN EN ISO 9001 | BS OHSAS 18001 | DIN 14675

ontras
Gastransport GmbH

Reg. Nr.: **03647/08**
PE-Nr.: **00959/19**

00959/19_Posteingang

Nutzungsverpflichtung

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Formular erklären Sie Ihr Einverständnis mit folgenden Nutzungsbedingungen der ONTRAS Gastransport GmbH:

Die Daten sind Eigentum der ONTRAS Gastransport GmbH. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der Vermessungsverwaltung.

Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Planungsmaßnahmen. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z. B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie-und Katasterdarstellung), ist nicht zulässig.

Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind. Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.

Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir erteilen Ihnen ausdrücklich, schriftlich unser Einverständnis.

Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird.

Der Nutzer trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten, sofern nicht der ONTRAS Gastransport GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen bzw. eine wesentliche Vertragspflicht (sog. Kardinalpflicht) verletzt wird. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle zwingender, unabdingbarer gesetzlicher Vorschriften.

Das Risiko einer Manipulation der von uns übertragenen Daten außerhalb unseres Einfluss- und Verantwortungsbereiches durch Dritte, trägt der Nutzer.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die ONTRAS Gastransport GmbH keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung, o. ä.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort liegen.

Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die von ONTRAS Gastransport GmbH betriebenen Leitungen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber oder sonstiger Unternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Für etwaige im Plan enthaltene Leitungen und Anlagen, die von Dritten betrieben werden, wird keine Gewähr der Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Eine Haftung diesbezüglich ist ausgeschlossen.

Datum/Unterschrift

Stempel

23. MITNETZ Gas mbH **→ Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme E-Mail vom 05.02.2019
Reg. Nr. TG-00350/2019

Im Gebiet des Flächennutzungsplanes sind gastechnische Anlagen unseres Unternehmens vorhanden. Dazu übergeben wir einen Übersichtsplan sowie die die Daten im DWG-Format, Koordinatensystem ETRS89, Lagestatuts 489. Bei detaillierten Einzelmaßnahmen erhalten Sie die benötigten Bestandsplane für alle betroffenen MITNETZ GAS-Anlagen kurzfristig, Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Planunterlagen einzuholen sind, sobald Ihrerseits konkrete Maßnahmen geplant werden. M|TNETZ GAS übernimmt keinerlei Gewährleistung für die in den Planwerken übergebenen Angaben hinsichtlich Vollständigkeit, Aktualität und Genauigkeit. Die beigefügten Pläne wurden zur Dokumentation der Anlagen der MITNETZ GAS erstellt und genügen nur den entsprechenden Genauigkeitsanforderungen,	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand der MITNETZ Gas mbH werden zur Beachtung in die Begründung aufgenommen. Der vorhandene Anlagenbestand wird – sofern nicht schon erfolgt - in die Planzeichnung aufgenommen und als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der genannten Anlagen zu erfolgen hat.
Die Planinhalte besitzen keinen öffentlichen Charakter und nehmen bezüglich der Katasterdarstellung (sofern mitgeliefert) nicht am öffentlichen Glauben teil. Sie stellen in keiner Weise die Grundlage für rechtliche Handlungen dar.	Die der Stellungnahme beigefügten Pläne sind Bestandsteil der Verfahrensdokumentation zur vorliegenden Fortschreibung des FNP.
Die hier übergebenen Unterlagen dürfen vom Nutzer ausdrücklich nur zum angefragten Zweck verwendet werden. Die Weitergabe der Planwerke an Dritte ist nicht gestattet. Bei derartigen Anfragen hat der Nutzer grundsätzlich auf die MITNETZ GAS zu verweisen.	Dito.
Bei konkreten Bauplanungen darf ebenfalls nicht auf die übergebenen Bestandsunterlagen Bezug genommen werden. Die MITNETZ GAS ist wie jeder andere Träger öffentlicher Belange zum entsprechenden Zeitpunkt anzufragen.	Erneute Abfrage im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen erforderlich.
Versorgungsanlagen genießen Bestandsschutz. Sind aufgrund der geplanten Baumaßnahmen Veränderungen am Leitungssystem notwendig oder entstehen andere Aufwendungen, trägt der Verursacher sämtliche dafür anfallende Kosten, sofern in den vertraglichen Vereinbarungen nichts Anderes geregelt ist.	Ist bekannt. Zu beachten bei konkreten Erschließungsplanungen.
Die ggf. transparente Darstellung der Sparte Strom/Beleuchtung/Telekommunikation hat nur informativen Charakter. Leitungsauskünfte erhalten Sie bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH.	Zur Kenntnis genommen. Eine Stellungnahme der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom zur Fortschreibung des FNP liegt vor.
Da unser Anlagenbestand ständigen Änderungen und Erweiterungen unterliegt, besitzt diese Stellungnahme eine Gültigkeit von zwei Jahren ab dem Ausstellungsdatum.	Ist bekannt. In der Begründung wird ergänzend auf die beschränkte Gültigkeit der Stellungnahme hingewiesen.
Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.	Ist bekannt.

24. GASCADE Gastransport GmbH → Hinweise

Stellungnahme vom 28.01.2019
Zeichen: 06.00.00.220.00005.19
Vorgangsnr.: 2019.00420

Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten lhnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber • WINGAS GmbH, • NEL Gastransport GmbH sowie • OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	Zur Kenntnis genommen.
Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.	Zur Kenntnis genommen.
Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel.	Zur Kenntnis genommen.
Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auskünfte zum Leitungsbestand der genannten Anlagenbetreiber werden zur Beachtung in die Begründung aufgenommen.

lfd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber
1	Erdgasleitung	Fernleitung JAGAL	1200	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH
2	LWL Trasse	LWL Kabel				WINGAS GmbH
3	Standort	Bobbau 6860				GASCADE Gastransport GmbH

Zuständiger Pipelineservice:
PLS Olbernhau, Telefon: +49 37360 39-1530, Mobil: +49 151 12158625

Die Lage unserer Anlagen ist den beigefügten Bestandsplänen, Blatt 23.13/H bis 23.16/H sowie 24.01/H bis 24.13/K, zu entnehmen. Zwischen der örtlichen Lage der Anlagen und der Darstellung im Bestandsplan können Abweichungen bestehen. Der Höhenplan bezieht sich auf den Zeitpunkt der Verlegung unserer Anlagen. Später vorgenommene Niveauänderungen sind nicht berücksichtigt. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.	Der vorhandene Anlagenbestand wird – sofern nicht schon erfolgt - in die Planzeichnung aufgenommen und als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet. Zur Kenntnis genommen, jedoch ist die Höhenlage ist für die Darstellung im FNP entbehrlich. In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der genannten Anlagen zu erfolgen hat.

Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe	Zur Kenntnis genommen.
Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen" bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung.	Auf das Merkheft wird ergänzend in der Begründung zur Beachtung hingewiesen. Die nachfolgend gegebenen Hinweise werden im Rahmen der vorliegenden Flächenplanung lediglich zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.

- Jede Bebauung im Abstand < 20 m zur Leitungsachse ist zur Vermeidung einer potenziellen Beeinträchtigung unserer Anlagen mit uns abzustimmen.
  Eine Überbauung des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Gebäudefundamente, Dachüberstände oder sonstige herausragende Gebäudeteile müssen ebenfalls außerhalb unseres Schutzstreifens errichtet werden. Ein größeres Abstandsmaß über die Grenzen des Schutzstreifens hinaus kann sich aus Art und Maß der geplanten Bebauung sowie aus dem Nachbarrecht ergeben.

- Eine Änderung der ursprünglichen Überdeckung durch Aufschüttungen und Abgrabungen darf nur nach gesonderter Antragstellung vorgenommen werden. Größere Niveauänderungen bedürfen der Prüfung durch einen Sachverständigen.

- Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen.
  lm Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m2) in ausreichenden Abmessungen einzubringen.

- Entwässerungseinrichtungen sind im Bereich unserer Anlagen in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder dgl. nicht zulässig ist. Bei kreuzenden Leitungen ist ein lichter Abstand von mind. 0,40 m zu unseren Anlagen einzuhalten.
  Grundsätzlich ist bei offenen Entwässerungsgräben und -mulden ein lichter Abstand von mind. 1,5 m zum Rohrscheitel unserer Anlagen einzuhalten. Sollte dieser Abstand aus planungstechnischen Gründen nicht einzuhalten sein, müssen zum Schutz unserer Anlagen die Graben-/ Muldensohlen, z.B. mit Wasserbausteinen, gesichert werden. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausgehen. Ein lichter Abstand zwischen Graben-/ Muldensohle und Rohrscheitel < 1,0 m ist nicht zulässig.

- lm Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen.

- lm Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden.

Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen.

- Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten.

Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung von Kabeln beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. • Tiefwurzelnde Bäume und Gehölze sind grundsätzlich innerhalb eines Abstands von 2,5 m zur Außenkante der Rohrleitung nicht zulässig. Für flachwurzelnde Gehölze im Schutzstreifen ist unsere Zustimmung erforderlich. Erfolgen Pflanzungen als Kompensationsmaßnahme, ist für den Bereich unseres Schutzstreifens die Pflanzung mit Gehölzen auszusparen. Eine Heckenpflanzung innerhalb unseres Schutzstreifens ist nicht zulässig. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, lntensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Bei der Errichtung von Zäunen ist im Kreuzungsbereich darauf zu achten, dass bis 2,0 m rechts und links unserer Anlagen keine Fundamente für Pfosten und dgl. gesetzt werden. lm Parallelverlauf sind Zäune außerhalb unseres Schutzstreifens zu errichten. Weiter weisen wir Sie daraufhin, dass wir für Aktivitäten (u. a. Reparaturen) an unseren Anlagen das Recht haben, den Zaun zu demontieren. Mauern innerhalb des Schutzstreifens sind nicht zulässig. • lm Bereich zu Ihrer Maßnahme befinden sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE. Diese sind vor Beginn der Baumaßnahme unter Aufsicht unseres Pipeline-Service zu sichern.	
Dies ist **keine** Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen.	Ist bekannt. Mit vorliegender Fortschreibung des FNP werden keine direkten baulichen Eingriffe in die Anlagen vorbereitet.
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wie Sie unseren Bestandsplänen entnehmen können, befinden sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet. Diese sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Die GASCADE kann **nur** für ihre eigenen Anlagen Auskunft geben und für die Anlagen der Anlagenbetreiber, welche GASCADE mit der Beauskunftung beauftragt haben.	Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt zum Entwurf. Die Stellungnahmen anderer Versorgungsträger und Anlagenbetreiber liegen vor. Ist bekannt.

25. MITNETZ Strom mbH → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 04.02.2019
Zeichen: 783/2019 VS-O-A-G Hze

Im betroffenen Bereich des oben genannten Flächennutzungsplanes befinden sich Anlagen des Hochspannungs-, Mittelspannungs- und Niederspannungsnetzes sowie Telekommunikationsanlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM), Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH, envia THERM GmbH sowie EVIP GmbH.	Die Information wird zur Kenntnis genommen.
Die Anlagen der Netzgesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH, werden durch die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom) in deren Auftrag beauskunftet.	Beauskunftung wird zur Kenntnis genommen.
In den beigefügten Bestandsplanunterlagen ist die Lage der vorhandenen Anlagen ersichtlich. Wir weisen darauf hin, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen sollen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Lage der Versorgungsleitungen jederzeit Änderungen unterworfen sein kann.	Die übersandten Bestandsunterlagen werden Bestandteil der Verfahrensdokumentation zur vorliegenden Planfortschreibung. Ist bekannt.
Um der uns obliegenden, gesetzlichen Verpflichtung einer möglichst sicheren, preisgünstigen und umweltverträglichen Energieversorgung nachkommen zu können, muss sichergestellt sein, dass durch vorgesehene Ausweisungen der ordnungsgemäße Bestand und Betrieb dieser Anlagen weder beeinträchtigt noch gefährdet wird.	In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der Berücksichtigung der Anlagen zu erfolgen hat.
Zu den Versorgungsanlagen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.	Zu beachten im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.
<u>Hochspannungsanlagen (HS)</u> Im oben genannten Gebiet befinden sich die 110-kV-Freileitungen „Anschluss Wolfen/Filmfabrik", „Anschluss Wolfen", „Marke-Bitterfeld/Mitte", „Marke-Halle/Ost" und „Lauchstädt-Bitterfeld /Mitte" sowie die Umspannwerke (UW) „Wolfen", „Anschluss Wolfen/Ost", „Anschluss Bitterfeld /Mitte" und „Bitterfeld/Mitte" der enviaM.	Der vorhandene überörtliche Anlagenbestand wird – sofern nicht schon erfolgt - in die Planzeichnung aufgenommen und als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.
Für die 110-kV-Freileitungen gilt ein Schutzstreifen von bis zu 50m (d.h. jeweils bis zu 25m links und rechts der Leitungsachse), in dem eventuell Einschränkungen für Baumaßnahmen bzw. Bepflanzungen zu erwarten sind.	Zur Kenntnis genommen. Zu beachten im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.

<u>Mittelspannungs- (MS) und Niederspannungs-anlagen (NS)</u> In den gekennzeichneten Bereichen werden Verteilungsanlagen des Nieder- und Mittel-spannungsnetzes. Für die Mittelspannungs-freileitungen gilt ein Schutzstreifen von 15,00 m d.h. jeweils 7,50m links und rechts der Leitungs-achse). Für die Niederspannungsfreileitungen gilt ein Schutzstreifen von 6,00 m (d. h. jeweils 3,00 m links und rechts der Leitungsachse).	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.
Den Verlauf der Hochspannungs- und Mittel-spannungsleitungen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planunterlagen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die vorwiegend innerört-lichen Niederspannungsanlagen sowie die Telekommunikationsanlagen nicht dargestellt.	Der vorhandene überörtliche Anlagenbestand wird – sofern nicht schon erfolgt - in die Planzeichnung aufgenommen und als nachrichtliche Übernahme gekennzeichnet.
Bei dem jetzigen Stand der Bearbeitung kann nicht beurteilt werden, ob Veränderungen an den Anlagen der enviaM vorzunehmen sind. Bedarfsanmeldungen und damit verbundene Leistungserhöhungen erfordern oftmals kurz-fristige Veränderungen unserer Energie-versorgungsnetze.	Übereinstimmung, im Rahmen flurstücks-bezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen hat eine erneute Abfrage hinsichtlich der Berücksichtigung der Anlagen zu erfolgen.
Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in den Schutzstreifen von Freileitungen grundsätzlich keine landschaftspflegerischen Maßnahmen zulässig sind. Bei Pflanzungen außerhalb der Schutzstreifen ist darauf zu achten, dass Bäume auch bei Erreichung ihrer Endwuchshöhe keine Gefährdungen der Freileitungen darstellen.	In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen. Im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.
Unterirdische Versorgungsanlagen sind grund-sätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z.B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.	Dito.
Vor Pflanzbeginn ist für den gesamten Bereich ein Pflanzplan (mit Angaben der Endwuchs-höhen) zur Genehmigung bei MITNETZ STROM einzureichen.	Im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.
Bei der Standortwahl von Windkraftanlagen bitten wir zu beachten, dass der Mindestabstand zu Freileitungen das 3-fache des Rotordurch-messers, gemessen vom äußeren Leiterseil bis zur leitungszugewandten Rotorspitze in ungünstigster Stellung betragen muss. Wir beziehen uns hier auf die DIN EN 50 341-2-4 (VDE 0210-2-4): 2016-O4.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen konkreter Planungen zu beachten
Generell bitten wir Sie, ihre Planung an die vorhandenen Anlagen so anzupassen, dass Umverlegungsmaßnahmen entfallen. Werden durch Baumaßnahmen Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen an den Anlagen notwendig, so sind diese zu beantragen.	Im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.

Die Kosten dafür sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen von Tiefenlagen bei Kabeltrassen. Ein entsprechender Antrag ist möglichst frühzeitig zu stellen an: Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH Steinkreuzweg 9, 06618 Naumburg	Ist bekannt, im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.

26. 50Hertz Transmission GmbH → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 29.01.2019
Zeichen:2019-000385-01-TG

lm Planungsgebiet befindet sich unsere • 380-kV-Leitung Punkt Hohenthurm - Marke 504/500 von Mast-Nr. 37M - 40M, • Kompensationsmaßnahme Nisthilfen.	In Übereinstimmung mit Kenntnisstand.
Der Leitungsverlauf ist in den eingereichten Unterlagen (Planzeichnung 1 sowie Beiplan Leitungen) enthalten. Wir weisen lediglich darauf hin, dass sich die Leitungsbezeichnung geringfügig geändert hat.	Redaktionell Anpassung der Leitungsbezeichnung erfolgt.
<u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 52 m beidseitig der Trassenachse zu beachten und im Plan zu kennzeichnen.	Auf die zeichnerische Darstellung der Schutzstreifen wird auf Grund der Maßstäblichkeit verzichtet. In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.
Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u.a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten.	Zur Kenntnis genommen.
Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt.	Zur Kenntnis genommen. Im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.
<u>Zur Kompensationsmaßnahme:</u>	
An bestimmten Masten der o.g. Freileitung wurden im Jahr 2011 künstliche Nisthilfen für den Turmfalken durch 50Hertz montiert. Die Nisthilfen sind eine Artenschutzmaßnahme im Zuge des Neubaus der Freileitung, die dauerhaft von 50Hertz erhalten werden müssen. An unseren Kompensationsmaßnahmen besteht ein Schutzbereich von 20m.	Zur Kenntnis genommen. In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.

<u>Speziell zum Flächennutzungsplan:</u> Von den Änderungsbereichen der vorliegenden Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sind wir nicht betroffen.	Zur Kenntnis genommen.
Alle Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o.g. Hochspannungsfreileitung, im Schutzbereich unserer Kompensationsmaßnahme geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Süd, Zentrales Umspannwerk 8, 06246 Goethestadt Bad Lauchstädt einzureichen.	In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der Berücksichtigung der Anlagen zu erfolgen hat.
Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Begründung des Flächennutzungsplanes aufzunehmen. Wir bitten um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.	Die gegebenen Hinweise werden ergänzend in die Begründung aufgenommen. Eine weitere Beteiligung erfolgt zum Entwurf.

27. Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

28. Abwasserzweckverband Westliche Mulde → Zustimmung, Hinweise

Stellungnahme vom 08.02.2019
Abt. Technologie, Frau Pietsch

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts als Träger öffentlicher Belange unter Berücksichtigung folgender Ergänzungen grundsätzlich der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu.	Grundsätzliche Zustimmung.
Der vorhandene Leitungsbestand außerhalb der innerstädtischen Bereiche ist bereits in den Übersichtsplänen als zu schützender Leitungsbestand aufgeführt. Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 4 m bei Anlagen bis DN 150, 6 m bei Anlagen bis DN 400, 8 m bei Anlagen bis DN 600 und 10 m bei Anlagen größer DN 600 einzuhalten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Abwasseranlage beeinträchtigen.	Ausreichende Darstellung des Leitungsbestandes. Die gegebenen Hinweise zu den Arbeits- und Schutzstreifenbreiten werden im Rahmen der vorliegenden Flächenplanung zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.

	Zur Kenntnis genommen.
Der Verband ist für das gesamte Stadtgebiet abwasserbeseitigungspflichtig. Ausgenommen hiervon ist das Gebiet des Chemie Parks Bitterfeld-Wolfen. Die Abwasserbeseitigungs-pflicht wurde hier auf das Gemeinschaftsklärwerk Bitterfeld-Wolfen GmbH übertragen. Eine weitere Sonderregelung gilt für das Geländer des Technologie Park Mitteldeutschland. Der AZV Westliche Mulde ist innerhalb des Technologie Park Mitteldeutschland grundsätzlich abwasser-beseitigungspflichtig. Die Aufgabenerfüllung wurde jedoch per Konzessionsvertrag an die Technologie Park Mitteldeutschland Servicegesellschaft TMS mbH, Sonnenallee 23-25 in 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim übertragen. Diese ist auch für die innerhalb des Industrie- und Gewerbeparks befindlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung zuständig.	In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der Erschließung zu erfolgen hat.
Sollten durch die Ausweisung neuer Bauflächen innere und/oder äußere Erschließungen notwendig werden, muss die Stadt oder ein privater Erschließungsträger die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung schaffen. Vor Baubeginn ist dem AZV eine Erschließungsplanung vorzulegen, auf deren Grundlage ein Erschließungsvertrag mit uns abzuschließen ist. Dies trifft insbesondere für die geplanten Nutzungsänderungen mit den lfd. Nr. 4 (Gewerbliche Baufläche an der alleschen Straße), 12 (geplante Wohnbaufläche „Am Stadion"), 19 (geplante Wohnbaufläche an der Parkstraße/Leopoldstraße) und 25 (geplante Mischbaufläche an der Leopoldstraße) zu. Da diese Gebiete an den Randbereichen der Stadt Bitterfeld ausgewiesen sind, ist davon auszu-gehen, dass je nach angezeigtem Abwasseranfall eine umfangreiche äußere Erschließung in Form einer Netzerweiterung erforderlich wird. Nähere Ausführungen zu notwendigen Erschließungs-maßnahmen sind Bestandteil unserer Stellung-nahmen im Zuge der Beteiligung Träger öffent-licher Belange zur Bauleitplanung der einzelnen Gebiete.	Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen. Ist bekannt.
Für das Verbandsgebiet existiert ein Abwasser-beseitigungskonzept (ABK), welches regelmäßig aktualisiert wird. Darin sind alle Planungsab-sichten des AZV aufgeführt. Das ABK liegt der Stadt Bitterfeld-Wolfen und dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld vor. In diesem Konzept sind auch Gebiete ausgewiesen, die nicht an die leitungs-gebundene Verbandsanlage angeschlossen sind und dauerhaft dezentral entsorgt werden müssen. ln der Stadt Bitterfeld-Wolfen betrifft das die Siedlung Siebenhausen und das Gewerbegebiet Hallesche Straße in Bitterfeld, welches entsprechend der lfd. Nr. 4 weiter ausgebaute werden soll.	Hinweis wird ergänzend in die Begründung aufgenommen. Zu beachten im Rahmen der konkreten Planungen zu den Rückbaumaßnahmen.

Beim ausgewiesen Rückbau von ehemaligen Bauflächen insbesondere in Wolfen-Nord ist es erforderlich den zur Entsorgung notwendigen Kanalbestand vor Beschädigung zu schützen und nicht mehr benötigte Abwasseranlagen von der Verbandsanlage abzutrennen und fachgerecht außer Betrieb zu nehmen (Rückbau und/oder Verfüllung). Jegliche Rückbaumaßnahmen sind mit uns abzustimmen.	
Durch den Wegfall der Zweckbestimmung nach dem BKleinG wird die Voraussetzung zur Wohnnutzung innerhalb von Gartenanlagen geschaffen. In der Regel verfügen Kleingartenanlagen über keine Abwasseranlagen. Mit der Gestattung einer Wohnnutzung ist auch die Frage der fachgerechten Abwasserbeseitigung zu klären. Ein Anschluss einzelner Parzellen / Grundstücke innerhalb von Vereinsanlagen an die bestehende Verbandsanlage ist meist nicht oder nur unter sehr hohem Aufwand möglich. In der Regel erfolgt die Entsorgung dezentral. Voraussetzung für die Errichtung und Betreibung von vollbiologischen Kleinkläranlagen ist eine Wasserrechtliche Erlaubnis, die bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zu beantragen ist. Die Betreibung abflussloser Sammelgruben ist bei AZV anzuzeigen. Die Entsorgung von Fäkalschlamm bzw. Abwasser aus Sammelgruben erfolgt ausschließlich von einem vom AZV beauftragten Entsorgungsunternehmen, derzeit die Firma ALBA Sachsen GmbH.	Für die Gartenanlagen unter der lfd. Nr. 41 und Nr. 61 entfällt die Zweckbestimmung „Dauerkleingarten“, da die Anlagen nicht dem Bundes-Kleingartengesetz unterliegen. Eine Wohnnutzung ist seitens der Stadt hier nicht geplant, was mit der Ausweisung als „Grünfläche“ verdeutlicht wird.

29. MIDEWA GmbH, NL Muldeaue-Fläming → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 07.02.2019
Abt. Technik, Frau Pietsch

Hiermit stimmen wir im Rahmen unseres Äußerungsrechts der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit folgenden Hinweisen zu. Der vorhandene Leitungsbestand außerhalb der innerstädtischen Bereiche ist bereits in den Übersichtsplänen als zu schützender Leitungsbestand aufgeführt. Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist ein Arbeits- und Schutzstreifen mit einer Breite von mindestens 4 m bei Anlagen bis DN 150, 6 m bei Anlagen bis DN 400, 8 m bei Anlagen bis DN 600 und 10 m bei Anlagen größer DN 600 einzuhalten. Die Mitte des Schutzstreifens soll mit der Leitungsmitte übereinstimmen. Innerhalb des Schutzstreifens sind keine betriebsfremden Bauwerke zu errichten. Der Schutzstreifen ist von Anpflanzungen freizuhalten, die die Sicherheit und Wartung der Trinkwasseranlage beeinträchtigen.	Grundsätzliche Zustimmung. Ausreichende Darstellung des Leitungsbestandes. Die gegebenen Hinweise zu den Arbeits- und Schutzstreifenbreiten werden im Rahmen der vorliegenden Flächenplanung zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen zu beachten.

Die Versorgung von Trinkwasser erfolgt innerhalb der Gemarkungsgrenzen Bitterfeld und Holzweißig durch unser Unternehmen, ausgeschlossen hiervon ist das Gebiet des Chemie Parks Bitterfeld-Wolfen. Sollte eine innere und/oder äußere Erschließung notwendig sein, muss die Stadt oder der Erschließungsträger vor Baubeginn einen Erschließungsvertrag mit uns abschließen.	In Übereinstimmung. Zu beachten im Rahmen konkreter Objekt- und Erschließungsplanungen.
Dies trifft insbesondere für die geplanten Nutzungsänderungen mit den lfd. Nr. 4 (Gewerbliche Baufläche an der Halleschen Straße), 12 (geplante Wohnbaufläche „Am Stadion“), 19 (geplante Wohnbaufläche an der Parkstraße / Leopoldstraße) und 25 (geplante Mischbaufläche an der Leopoldstraße) zu. Da diese Gebiete an den Randbereichen der Stadt Bitterfeld ausgewiesen sind, ist davon auszugehen, dass je nach angezeigtem Trinkwasserbedarf eine umfangreiche äußere Erschließung in Form einer Netzerweiterung erforderlich wird. Nähere Ausführungen zu notwendigen Erschließungsmaßnahmen sind Bestandteil unserer Stellungnahmen im Zuge der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Bauleitplanung der einzelnen Gebiete.	In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen eine erneute Abfrage hinsichtlich der Erschließung zu erfolgen hat.
Diese Stellungnahme gilt zwei Jahre. Sollte das Vorhaben vor Ablauf dieser Frist nicht begonnen worden sein oder sollten wesentliche Änderungen im weiteren Planverfahren vorgenommen werden, die unsere Belange berühren könnten, sind wir erneut zu beteiligen und zur Stellungnahme aufzufordern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an o.g. Bearbeiterin.	Zur Kenntnis genommen.

30. Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH → **Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme vom 25.01.2019
Zeichen: FNS 19.0066

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 15.01.2019 mit der Aufforderung zur Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen möchten wir Ihnen folgende Auskünfte erteilen:	Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1BauGB.
Die Anlagen der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH (FWV) sind im Flächennutzungsplan eingetragen und berücksichtigt worden.	Ausreichende Berücksichtigung.
Hinweisen möchten wir, dass im Zuge der geplanten Wellpapierrohfabrik Taurus PM 3 eine Anschlussleitung zur Reinwasserversorgung neu verlegt wird.	Die Information wird zur Kenntnis genommen**.**

Diese Neuverlegung soll in der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen geplanten gewerblichen Baufläche erfolgen. Der Bau der Leitung soll voraussichtlich im 3. Quartal 2019 beginnen. ln alle Planungen in diesem Bereich ist die FWV mit einzubeziehen. Nach Fertigstellung darf die Leitung und deren Schutzstreifen nicht überbaut werden. In Havariefällen muss der Schutzstreifenbereich jederzeit zugänglich sein. Hierfür erhalten Sie unseren Lageplan zum Trassenentwurf der Reinwasserversorgungsleitung.	Der Trassenentwurf wird nachrichtlich in die Planunterlagen aufgenommen. In der Begründung wird ergänzend darauf hingewiesen.

31. Linde AG **→ Zustimmung, Hinweise**

Stellungnahme E-Mail vom 19.03.2019
Bearbeiter: Herr Arnhold, BPO-BF-Rohrnetze

Im Bereich Ihres o.g. Flächennutzungsplanes sind wir Betreiber von mehreren Rohrfernleitungen für Stickstoff und Wasserstoff. Wir haben grundsätzlich keine Einwände zum Planverfahren, möchte Sie aber darauf hinweisen, dass unsere Rohrleitungstrassen nicht vollständig erfasst sind. Anbei erhalten Sie unsere entsprechenden Lagepläne, mit der Bitte, diese in Ihre Unterlagen zu übernehmen. Eine Nutzung und Überbauung unserer Schutzstreifen ist ohne Abstimmung mit uns nicht einfach so möglich. Lagepläne (Lagestatus Gauss-Krüger LS150): • Pipeline Heideloh-Piesteritz: bestand_linde_Linde3n.dgn – bestand_linde_Linde8b, PIES-G01-Rev1.dgn, PIES-G02.dgn, PIES-G09.dgn und PIES-G10.dgn • Pipeline Leuna-Bitterfeld: b134.dgn – b154.dgn • Pipeline Sandersdorf-Guardian: Linde_Guardian_V8_3d.dgn	Grundsätzliche Zustimmung zur geplanten Fortschreibung. Zur Kenntnis genommen. Danke für die Übersendung der Bestandspläne. Da es sich hierbei jedoch um Pläne auf der Grundlage der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:1.000 handelt ist die Übertragbarkeit in den Flächennutzungsplan, welcher im Maßstab 1.10.000 auf der Grundlage der topographischen Karten erstellt wurde nicht händelbar. Um den fehlenden Anlagenbestand in die Planunterlagen einzuarbeiten wird im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf die Übergabe der Bestandspläne in einem übertragbaren Maßstab erbeten.

32. Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH **→ Einwände, Hinweise**

Stellungnahme vom 12.02.2019
Zeichen: Frau Fix, Techn. Steuerung

Wir bedanken uns für die Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Nach Prüfung der Vorentwurfsunterlagen werden mit dem Flächennutzungsplan verschiedene Belange des Chemieparks berührt. Hierzu möchten wir folgende Hinweise geben:	Beteiligung erfolgte frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als möglicherweise von der Planung betroffener Träger öffentlicher Belange.

- Änderung Nr. 33 Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Stand Mai 2012) wird die betroffene Fläche als – **Sondergebiet, geplant (Photovoltaik**) ausgewiesen. Gemäß Änderungsvorentwurf soll diese bisher nicht überbaute Fläche für die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen nicht mehr zur Verfügung stehen. Begründet wird dies mit einem Widerspruch zum Grundsatz G 48 des LEP 2010. Wir möchten darauf hinweisen, dass es sich hierbei z. T. um eine mit Mitteln des Ökologischen Großprojektes, durch die LAF finanzierte Maßnahme zur Flächensicherung, handelt. Auf dieser Fläche standen bis zum Jahr 2015 partiell oberflächennahe Ablagerungen von HCH-haltigen Materialien an, welche mit einer 30 cm hohen Sand-Kies Aufschüttung abgedeckt und anschließend begrünt wurden. ln diesem Zusammenhang wurde festgelegt, dass eine tiefgründige Bebauung der Fläche nach Abschluss der Maßnahme nicht mehr erfolgen kann und die Fläche nur noch für die Ergänzung zur bereits auf dem Gleisdreieck bestehenden Solarfläche genutzt werden soll. Durch die geplant Änderung im Flächennutzungsplan - **tlw. gewerbliche Baufläche, geplant**- wird der Fläche jegliche Nutzung entzogen. Da zu keinem Zeitpunkt hierzu mit uns eine Abstimmung geführt bzw. unsererseits ein entsprechender Änderungsantrag bei Ihnen eingereicht wurde, betrachten wir diesen Änderungspunkt der lfd. Nr. 33 als einen Vorschlag Ihrerseits und lehnen dies aus vorgenannten Gründen ab.	Zwischenzeitlich wurde zu einem anderen Vorhaben ein Beschluss mit dem AZ 2 B 217/19 HAL der 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Halle gefasst, welches Auswirkungen auf die Beurteilung des Gebiets im Bereich des Bebauungsplanes 1/98 „Gleisdreiecks“ hat. Der o.g. Bebauungsplan weist die im rechtswirksamen FNP als „Sondergebiet Photovoltaik, geplant“ ausgewiesenen Flächen als Industriegebiet nach § 9 BauNVO aus. In Gebieten nach 9 BauNVO sind Gewerbebetriebe aller Art zulässig. Die Zulässigkeit einer Photovoltaikanlage in einem Gebiet nach § 9 BauNVO ist nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil Anlagen für die Nutzung erneuerbarer Energien ausdrücklich als allgemein zulässige Nutzung in einem Sondergebiet in § 11 BauNVO aufgeführt werden. Hinsichtlich der zulässigen Nutzungen sehen die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans 1/98 keine Einschränkungen vor. Demnach sind nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO Gewerbebetriebe aller Art allgemein zulässig. Die Photovoltaikanlage zur Energieerzeugung stellt einen Gewerbebetrieb im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO dar. Einschränkungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO sieht der Bebauungsplan nicht vor. Demgemäß sind PV-Freiflächenanlagen im B-Plan Areal C Gleisdreieck zulässig. Somit wird die Ausweisung der Fläche im Entwurf der Fortschreibung des Flächen-nutzungsplan der des geltenden Bebauungs-plans 1/98 angepasst (gewerbliche Baufläche).
- Art der baulichen Nutzung Bei der Festsetzung der Art der baulichen Nutzung wurde unterschiedlich verfahren. Insbesondere wurden in den Arealen des Chemieparks teilweise die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) und teilweise nur nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt. Wir bitten hierzu vereinheitlicht die besondere Art zu wählen, da der Flächennutzungsplan häufig zur ersten Orientierung ansiedlungswilliger Interessenten genutzt wird. Unter Berücksichtigung vorgenannter Punkte stimmt die Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zu.	Im Flächennutzungsplan, der für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung darstellt, können je nach Erfordernis Bauflächen und/oder Baugebiete dargestellt werden. Ein Bebauungsplan, der aus dem FNP zu entwickeln ist, hingegen darf nur Baugebiete festsetzten. Die im Areal des Chemieparks dargestellt Abstufung der Flächen nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) und nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) erfolgte bewusst als Puffer zwischen Gewerbe und Wohne und wird beibehalten. Sofern die Chemiepark Bitterfeld-Wolfen GmbH konkret angesprochene Flächen benennt, kann die Stadt prüfen ob ggf. Änderungen in der Ausweisung möglich sind.

33. EVIP GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der EVIP GmbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

34. Bitterfelder Fernwärme GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Bitterfelder Fernwärme GmbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

35. Unterhaltungsverband Mulde

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen des Unterhaltungsverbandes Mulde erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

36. Bundeseisenbahnvermögen, Dst. Nord

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.

Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Bundeseisenbahnvermögen Dst. Nord erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

37. Eisenbahn-Bundesamt → **Zustimmung**

Stellungnahme vom 06.02.2019
Zeichen: 63101-631pt/004-2019#007

Hinsichtlich der o.g. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens des Eisenbahn-Bundesamtes keine Bedenken.	Zustimmung zum Planinhalt der Fortschreibung.

38. DB Energie GmbH

Beteiligung und Stellungnahme erfolgt über Träger öffentlicher Belang - Nr. 39

39. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien → Zustimmung

Stellungnahme vom 04.02.2019
Zeichen: CS-R-SO-L SN TöB-LPZ-19-46201

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von • der DB Netz AG und • DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o.g. Planung.	Bevollmächtigung wird zur Kenntnis genommen.
Gegen die vorgelegte 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen bestehen seitens der Deutsche Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen keine Einwände.	Zustimmung zum Planinhalt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.
Die dem Fachplanungsvorbehalt unterliegenden Grundstücke der DB Netz AG wurden im Plan gemäß ihrer Zweckbestimmung dargestellt.	Übereinstimmung.
Die im Plangebiet verlaufende 110-kV-Leitung der DB Energie GmbH wurde ebenfalls aufgenommen.	Übereinstimmung.
Zu Art, Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden bahnseitig keine Forderungen erhoben und Hinweise eingebracht. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen, keine Bedenken und Anregungen.

Stellungnahme vom 18.03.2019
Zeichen: CS-R-SO-L(A) IS TöB-LPZ-19-45720

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum o.g. Verfahren.	Bevollmächtigung wird zur Kenntnis genommen.
Bei den Grundstücken der DB AG und ihrer Konzernunternehmen innerhalb des Geltungsbereiches handelt es sich um planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen, die gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen.	Zur Kenntnis genommen.
Gegen den o.g. Flächennutzungsplan bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.	Grundsätzliche Zustimmung zum Planinhalt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes bei Beachtung und Einhaltung der gegebenen Bedingungen/Auflagen und Hinweise.

Auf Seite 79 ist von Vorabstimmungen für die Planung einer Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung Muldenstein-Leipzig-Wahren die Rede. lm Jahre 2015 erfolgte bereits die Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung von Muldenstein über Bitterfeld bis in den Raum Holzweißig. Die alte Trasse wurde zurückgebaut. Die Maßnahmen erfolgten im Rahmen einer Planfeststellung und im Einklang mit der Stadt Bitterfeld. lm Flächennutzungsplan ist leider noch immer die alte Trassenführung in den Planunterlagen dargestellt. Demnach sind die Berührungspunkte der B-Pläne Friedensstraße und südlich der Ortslage Holzweißig (Bestand) und die Zerschneidungen im Bereich der Wasserfront in Bezug auf Anbindung des Goitzsche-Ufers nicht mehr vorhanden. Somit sind die erheblichen Konfliktpotentiale durch die Umverlegung der 110-kV-Bahnstromleitung als Trassenbündelung mit der Bahnstrecke Leipzig - Bitterfeld - Lutherstadt Wittenberg ausgeräumt. Der Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung hat eine Breite von ca. 25 m beidseitig der Trassenachse (Plan der Freileitung beigefügt). Die DB Energie GmbH ist bei Planungen jeglicher Art (z.B. Bebauung, Anpflanzungen usw.) rechtzeitig innerhalb des Schutzstreifens zu beteiligen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. In Nachbarschaft zur DB ist für die Bepflanzung die DB Richtlinie 882 (Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle) zu beachten. Die Ril kann über folgende Bestelladresse erworben werden: DB Kommunikationstechnik GmbH Medien- und Kommunikationsdienste Informationslogistik, Kriegsstraße 136 76133 Karlsruhe. Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden.	Dies entspricht den Ausführungen auf Seite 79 in der Begründung zum rechtswirksamen Plan mit Stand 05/2012. Zwischenzeitliche Realisierung der Umverlegung erfolgt. Aktualisierung erfolgt. Übereinstimmung, mit der Umverlegung sind die in o.g. Begründung genannten Berührungspunkte nicht mehr vorhanden. In der Begründung zur Fortschreibung werden aktuelle Aussagen aufgenommen. In der Begründung zur Fortschreibung wird ergänzend darauf hingewiesen. Dito. Dito. Dito. Zur Kenntnis genommen.

Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. <u>Verfahren</u> Wir weisen darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 2 BauGB eine vorbereitende Bauleitplanung darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o. g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Zur Kenntnis genommen In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen flurstücksbezogener Bebauungspläne und / oder grundstücksgenauer Objektplanungen im Nahbereich von Bahnanlagen eine erneute Abfrage zu erfolgen hat.

40. Landesforstbetrieb → keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 06.02.2019
Zeichen: BL-WS

Bezogen auf den Vorentwurf der Stadt Bitterfeld-Wolfen - 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes, erfolgte eine Betroffenheitsprüfung für die Liegenschaften des Forstbetriebes Anhalt. lm Ergebnis wurden keine Flächen in der Bewirtschaftung des Landesforstbetriebes Sachsen - Anhalt (LF B), Forstbetrieb Anhalt, innerhalb des Flächennutzungsplanes festgestellt.	Zur Kenntnis genommen, die Prüfung ergab kein Betroffenheit des Landesforstbetriebes Sachsen-Anhalt (LF B), Forstbetrieb Anhalt.
Weiterhin möchte ich Ihnen mitteilen, dass mit der Forststrukturreform zum 01.01.2006 der LFB nicht mehr als „Träger öffentlicher Belange“ fungiert. Fordern Sie diesbezüglich die Stellungnahmen zum Vorentwurf von der zuständigen Unteren Forstbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld ein.	Die Information wird dankend entgegen genommen. Die Stellungnahme des Landkreis Anhalt-Bitterfeld zum Vorentwurf der Fortschreibung liegt vor. Von Seiten der unteren Forstbehörde wurden keine Anmerkungen gegeben.

41. Agrargenossenschaft Raguhn

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Agrargenossenschaft Raguhn erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

42. Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen e.G.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Wohnstättengenossenschaft Bitterfeld-Wolfen e.G. erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

43. WGW Wohnungsgenossenschaft Wolfen e.G. **→ Einwände**
Stellungnahme vom 11.02.2019
Zeichen: Kla/Ba

Fakt ist, Bauflächen sollen umgewidmet werden in Grün,- bzw. Flächen für den Gemeinbedarf. Verständlich ist, dass zu große Flächen in den Bestandsbereichen der Wohngebiete 4.1, 4.4 in Wolfen-Nord als Bauland ausgewiesen sind. ln der Flächenbilanz können somit keine weiteren Baugebiete dargestellt bzw. genehmigt werden. Doch für uns als Wohnungsunternehmen geht es bei der Darstellung um eine dramatische Abwertung unserer Flächen. lm Rahmen des Umlegungsverfahrens nach § 11(1) BauGB wurde ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, der Wohnungsgenossenschaft Wolfen eG sowie der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH geschlossen mit dem Ziel, Splitterflächen, die durch die großflächigen Abrissgebiete entstanden sind, neuen Flurstücken zuzuordnen. Die Verfahrenskosten wurden zum größten Teil mit öffentlichen Mitteln des Landes Sachsen-Anhalt finanziert und von den Beteiligten getragen. Hierbei hat die Genossenschaft bei der Flächenverteilung bereits 42.594 m² Wohnbaufläche verloren und einen Buchwertverlust von 65 Tsd. € verzeichnet. Letztlich erhielt die Genossenschaft durch dieses Umlegungsverfahren 59.139 m² Bauland (Flur 27, Flurstück 1811), welches im 1. Vorschlag des FLNP als Flächen für den Gemeinbedarf ausgewiesen wird. Zum Abschluss/Zeitpunkt des Umlegungsverfahrens 12.06.2016 haben die Stadtplaner bereits von der Überarbeitung des FLNP Kenntnis gehabt. Beschämend ist der achtlose Umgang mit öffentlichen Geldern. Durch diese Umwidmung hat die Genossenschaft wieder erhebliche wirtschaftliche Schäden zu verkraften. Satzungsgemäß müssen wir bei dieser Entscheidung juristische Schritte einleiten. Grundsätzlich möchten wir uns nicht bei der Fortschreibung des FNPL verschließen. Hier steht die Frage im Raum, inwieweit bebauungsfähige Austauschflächen, Wertangemessen, zur Verfügung gestellt werden können.	Die Darstellung im Flächennutzungsplan stellt keine Bewertung als Bauland dar. Es geht viel mehr darum die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit denen der Landesplanung, Regionalplanung sowie auch sonst zu beachtenden Landesvorgaben abzugleichen. Die Stadt hat die Aufgabe, dass der Bedarf an Bauflächen objektiv, d.h. mit belastbaren Nachweisen zu belegen ist. Dies gelingt bei weitem nicht gegenüber den subjektiven Wunschvorstellungen, da das Bevölkerungssaldo eine eindeutig negative Bilanz aufweist. Für die benannten Grundstücke besteht kein verbindliches Baurecht nach § 30 BauGB (Bebauungsplan). Die planungsrechtliche Bewertung ergibt sich aus den §§ 34 und 35 BauGB. Der vorbereitende Bauleitplan (FNP) entwickelt dabei kein unmittelbare Außenwirkung, welches gerichtlich angreifbar ist. Ausnahmen hierzu könnten bei privilegierten Vorhaben bestehen (z. B. bei Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie). Flächen für Wohnnutzung stellen keine solche Privilegierung dar.

44. Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH → **Einwände**

Stellungnahme vom 14.03.2019
Zeichen: Herr Jürgen Voigt

Hiermit möchten wir zu o.g. Fortschreibung wie folgt Stellung nehmen: Die Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH als direkt betroffene Grundstückseigentümerin von Flächen in Wolfen-Nord im Wohnkomplex IV/4 ist mit der unter Punkt 65 vorgesehenen Änderung der „Bauflächen mit erhöhtem Grünanteil“ in „Grünflächen“ nicht einverstanden. Die Grundstücke sind nach wie vor mit Gebäuden bebaut und sollen teilweise auch längerfristig weitergenutzt werden. Durch eine mögliche Entwidmung und den Verlust der Baulandqualität entstünde innerhalb der Gesellschaft ein erheblicher Vermögensschaden durch eine dann notwendige Abwertung der (sogar teilweise bebauten) Grundstücke. Es würden sich erhebliche Einschränkungen in den Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten ergeben. Ein Planungsschaden im siebenstelligen Bereich steht zu befürchten. Eine Notwendigkeit zur Umwidmung der Baugrundstücke wird auch auf perspektivische Sicht nicht gesehen - ein Verbleib als „Baugebiet mit erhöhtem Grünanteil“ soll daher erfolgen. Weiterhin wird eine Erweiterung des geplanten Wohngebietes Wolfen-Steinfurt von der Martha-Brautzsch nördlich bis zur Str. der Chemiearbeiter beantragt, um eine sinnvolle Gestaltung des Areals und ein Zusammenwachsen von Wolfen-Nord und Wolfen Steinfurth zu ermöglichen. ln Bezug auf die Wohnflächen in der Mitschurinstraße (Pkt. 71) wird eine größtmögliche Ausdehnung befürwortet. Durch die Bildung der neuen städtischen Mitte in Wolfen rund um den Rathauskomplex wird hier perspektivisch eine steigende Nachfragesituation nach neuem attraktivem Wohnraum geschaffen. Schließlich wird eine Änderung der Nutzungsart von Mischgebiet zu Wohngebiet am ehemaligen Krankenhausstandort im Zentrum des Ortsteils Wolfen befürwortet.	Die Darstellung im Flächennutzungsplan stellt keine Bewertung als Bauland dar. Es geht viel mehr darum die städtebaulichen Entwicklungsziele der Stadt Bitterfeld-Wolfen mit denen der Landesplanung, Regionalplanung sowie auch sonst zu beachtenden Landesvorgaben abzugleichen. Die Stadt hat die Aufgabe, dass der Bedarf an Bauflächen objektiv, d.h. mit belastbaren Nachweisen zu belegen ist. Dies gelingt bei weitem nicht gegenüber den subjektiven Wunschvorstellungen, da das Bevölkerungssaldo eine eindeutig negative Bilanz aufweist. Für die benannten Grundstücke besteht kein verbindliches Baurecht nach § 30 BauGB (Bebauungsplan). Die planungsrechtliche Bewertung ergibt sich aus den §§ 34 und 35 BauGB. Der vorbereitende Bauleitplan (FNP) entwickelt dabei kein unmittelbare Außenwirkung, welches gerichtlich angreifbar ist. Ausnahmen hierzu könnten bei privilegierten Vorhaben bestehen (z. B. bei Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie). Flächen für Wohnnutzung stellen keine solche Privilegierung dar.

45. horus GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der horus GmbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

46. Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Bitterfeld e.G. → Zustimmung

Stellungnahme vom 31.01.2019
Zeichen: Vorstand

Bezug nehmend auf das Schreiben des Architekten-Büro Gloria Sparfeld, zur Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Fortschreibung Flächennutzungsplan. nehmen wir wie folgt Stellung: 1. Den Vorentwurf sowie Begründung mit Umweltbericht haben wir zur Kenntnis genommen. 2. Einwände bestehen unsererseits nicht.	Zustimmung zum Planinhalt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes.

47. Wohnungsgenossenschaft Bitterfeld e.G.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Wohnungsgenossenschaft Bitterfeld e.G. erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

48. Neubi Bitterfeld-Wolfen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Neubi Bitterfeld-Wolfen erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

49. Vivaprojekt 2 Wolfen GmbH

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Vivaprojekt 2 Wolfen GmbH erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

50. Wohnungsgenossenschaft Holzweißig e.G.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Wohnungsgenossenschaft Holzweißig e.G. erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

51. WS Wohnen + Service GmbH Co.KG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der WS Wohnen + Service GmbH Co.KG erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

52. Société civile de placement immobilier Pierval Santé

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Société civile de placement immobilier Pierval Santé erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

Stellungnahmen von NACHBARGEMEINDEN

53. Gemeinde Muldestausee

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Gemeinde Muldestausee erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

54. Stadt Sandersdorf-Brehna

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben.
Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Stadt Sandersdorf-Brehna erkennbar.
Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

55. Stadt Raguhn-Jeßnitz

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Stadt Raguhn-Jeßnitz erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

56. Stadt Zörbig

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde zum Vorentwurf der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes keine Stellungnahme abgegeben. Seitens der Stadt Bitterfeld-Wolfen ist hinsichtlich des Inhaltes der Fortschreibung kein Konfliktpotenzial mit den Belangen der Stadt Zörbig erkennbar. Eine nochmalige Beteiligung erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf.

57. Große Kreisstadt Delitzsch → **Zustimmung**

Stellungnahme vom 21.01.2019
Zeichen: 61-st/621.60

Entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB unterrichteten Sie uns vom Vorentwurf der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bitterfeld-Wolfen incl. Umweltbericht (Stand: Dezember 2018). Der Flächennutzungsplan soll mit der Fortschreibung überprüft und korrigiert werden. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die Große Kreisstadt Delitzsch keine Einwände und Bedenken hat. Die städtebaulichen Belange der Großen Kreisstadt Delitzsch werden durch diese Planung nicht berührt.	Beteiligung erfolgte frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als möglicherweise von der Planung betroffene Nachbarstadt. Übereinstimmung, die angestrebte Entwicklung der Stadt Bitterfeld-Wolfen soll mit der geplanten Fortschreibung überprüft und ggf. auch korrigiert werden. Zustimmung zum Planinhalt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Keine Berührung mit städtebaulichen Belangen der Großen Kreisstadt Delitzsch.

58. Gemeinde Löbnitz → **Zustimmung**

Stellungnahme vom 06.02.2019
Zeichen: Woh/K.Be

Mit Schreiben vom 15.01.2019 (Posteingang 18.01.2019) wurden wir um Abgabe einer Stellungnahme zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes Stadt Bitterfeld-Wolfen gebeten. Die Unterlagen zum Vorentwurf wurden in der Gemeindeverwaltung gesichtet und hinsichtlich der Belange der benachbarten Gemeinde geprüft. Die Gemeinde Löbnitz hat zum vorliegenden Entwurf in der Fassung vom Dezember 2018 keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.	Beteiligung erfolgte frühzeitig gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als möglicherweise von der Planung betroffene Nachbarstadt. Zustimmung zum Planinhalt der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes. Keine Berührung mit Belangen der Gemeinde Löbnitz.

Stellungnahmen von der Beteiligung der ÖFFENTLICHKEIT

59. Herr Gebhard Hyna → **Anregungen/ Einwände**
für SIS + Unikum
Stellungnahme vom 11.02.2019

<u>für SIS GmbH</u> - Umgrenzung für Nutzungsbeschränkungen - Welche ?	Das im Bereich der Straße Am Kraftwerk ausgewiesene Gewerbegebiet mit Nutzungs-beschränkung stellt kein Änderungsinhalt der vorliegenden Fortschreibung dar. Die Fläche ist im rechtwirksamen FNP mit Stand 2012 bereits als ein hinsichtlich des Störgrades eingeschränktes Gewerbegebiet gekennzeichnet und stellt ein Pufferbereich zur westlich angrenzenden Wohnbebauung dar.
<u>Für Unikum</u> - Warum nicht Sondergebiet? - Muss man erst den B-Plan abwarten? - Einzelhandel ist auch Sondergebiet? - Lärmgutachten Wohngebiet? - Gebiet wird als Gewerbegebiet ausgewiesen, es ist aber ein Mischgebiet bzw. nicht definiertes Gebiet	Zur Beplanung des angesprochenen Areals hat der Stadtrat sich mehrfach befasst und tiefgründig auseinander gesetzt. Zuletzt in seiner Sitzung am 25.09.2019. Dahingehend hat der Stadtrat am 25.09.2019 die Beendigung des Bebauungsplanverfahrens für das in Rede stehende Gebiet beschlossen. Auf Grund der zeitlichen Überschneidung bzw. zeitlichen Abfolge erübrigt sich eine weitere Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen der Stellungnahme vom 11.02.2019.

60. A.S. Dienstleistungen → **Anregungen**
Stellungnahme vom 14.02.2019

Hiermit bitte ich als Inhaber der Firma AS Dienstleistung Bitterfeld die Flächen des alten Kindergartens zwischen den beiden Bereichen der Firma Schönknecht als Gewerbefläche bzw. Mischgebiet im Flächennutzungsplan aufzunehmen. Wir sind seit Jahren im Kontakt mit der MDSE um dieses Objekt als Lagerfläche zu nutzen. Wir möchten dort Rindenmulch und Erde usw. lagern die wir für städtische Aufträge nutzen können. Eine Lärmbelästigung wird es dort nie geben. Über einen positiven Entscheid würden wir uns freuen.	Der Bereich nördlich der Verkehrsanlage Am Park der Chemiearbeiter (und nördlich des Einschnittes zum Park der Chemiearbeiter) erfährt bereits jetzt eine gewerbliche Mischnutzung. Der Bitte folgend erfolgt zum Entwurf die Neuausweisung als „Gewerbliche Baufläche mit Nutzungsbeschränkungen für nicht störende Betriebe (z.B. Gartenbaubetrieb) und Lagerflächen“. Die Ausweisung der Fläche an der Halleschen Straße als *gewerbliche Baufläche, geplant* versteht sich als Vorhaltefläche für Erweiterungen

61. Eckart und Heike Schindler → Bedenken

Stellungnahme vom 17.02.2019

Nach Prüfung des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan möchten wir dazu unsere Bedenken anmelden. 1. Flur 46, Flurstück 6/1 Leipziger Strasse ausgewiesen als Grünfläche -> wird im Rahmen der Bauwerkssanierung der Brücke auf der B 184 als Baustelleneinrichtung vorgehalten 2. Flur 46, Flurstück 318, Hallesche Strasse, MDSE Leitung AW D 900 ausgewiesen als Waldfläche -> wird in einer Breite von ca. 6 m als Zuwegung von jeglichem größeren Bewuchs freigehalten 3. Flur 46, Flurstück 318, von Hallesche Strasse bis Leipziger Strasse ausgewiesen als Waldfläche -> ist eine ehemalige Gleisanlage mit verbliebenen Schotteraufbau mit Wildwuchs Wir möchten Sie bitten, unsere Einwände zur vorliegenden Planung zu prüfen und als Änderungen in eine Überarbeitung aufzunehmen. Dazu erbitten wir eine Stellungnahme Ihrerseits. Gern sind wir zu weiteren Gesprächen, auch vor Ort, bereit. Auch telefonisch unter 034954/39268.	Die Stadt Bitterfeld-Wolfen bedankt sich für die in der Stellungnahme gegebenen Informationen und Hinweise. Die derzeitige Nutzung ist jedoch für die Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht relevant. Baustelleneinrichtungen sind Interimslösungen und keine prognostische Flächenausweisung. Die Zuwegung von 6 m Breite ist im Flächennutzungsplan mit einem Maßstab 1:10.000 nicht darstellbar. Hierzu gilt als Planungsebene die konkrete Objektplanung. Der Flächennutzungsplan sieht hier den Rückbau baulicher Anlagen und noch vorhandener Gleise vor, mit anschließender natürlicher Rückkehr der für diesen Standort typischen Pflanzen- und Tiergesellschaften als Zielplanung. Der Flächennutzungsplan stellt die sich aus der beabsichtigten Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung für einen Planungszeitraum von 10-15 Jahren dar. Die Ausweisungen als Grün- und Waldflächen werden deshalb beibehalten.

62. RIENÄCKER Industrieverwertungen GmbH → Anregungen

Stellungnahme vom 18.02.2019

Im Auftrag der BODO Bauträger- und Immobiliengesellschaft nehmen wir zu dem o. gen. Entwurf des FNP wie folgt Stellung: Die BODO Bauträger- und Immobiliengesellschaft ist als Besitzer mehrerer Flurstücke, die im B-Plan Bitterfelder Wasserfront als SO 16 und SO 17 ausgewiesen werden unmittelbar betroffen. Sie plant, auf diesen Flächen mehrere Einzelprojekte im Bereich hochwertiges Wohnen, Hotellerie und Pflege zu realisieren. Wir gehen davon aus, dass ein derartiges Projekt an diesem Standort im allgemeinen Interesse liegt. Um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, regen wir daher an, das für den Bereich vorgesehene Mischgebiet auf das SO 17 auszuweiten, um hier ein hochwertiges Wohnen zu ermöglichen.	Im Entwurf der Planfortschreibung werden die im Bebauungsplan „Bitterfelder Wasserfront“ als Sondergebiete ausgewiesenen Flächen SO 12, SO 15, SO 16 und SO 17 nunmehr als gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Für einen Teilbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 5 hat der Stadtrat zwischenzeitlich die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03-2019btf „MI Goitzsche SO 16 und SO 17“ beschlossen. Damit sollen die planerischen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Mischgebietes für eine Wohnanlage mit Betreuungs- und Serviceangeboten geschaffen werden. Mit der geplanten Aufstellung des Bebauungsplanes positioniert sich der Stadtrat positiv gegenüber dem geplanten Vorhaben.

In Kenntnis, dass der Initiator für das Freizeit- und Sportgebiet auf Höhe des SO 17 am Uferweg wasserseitig nicht mehr geschäftlich tätig ist, regen wir weiterhin an, diese Fläche wieder als Grünfläche auszuweisen. Wir danken schon jetzt für die Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben	

63. Frau Annerose Zeißler → Anregung

Stellungnahme vom 21.02.2019
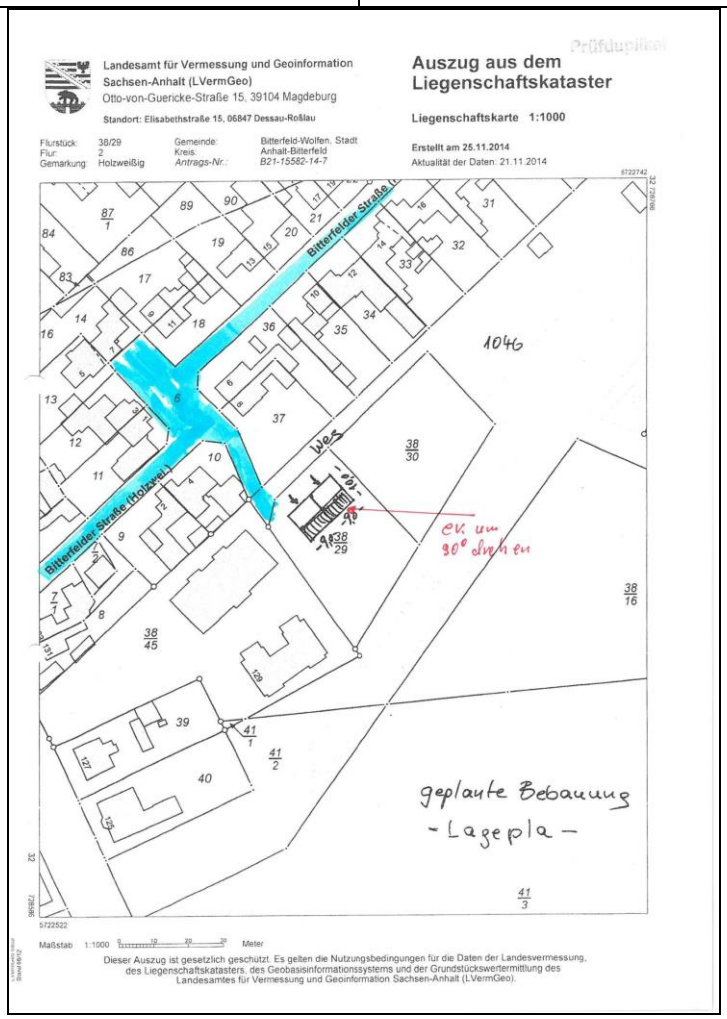
In Anlehnung meines am heutigen Tag geführten Gespräches zu o.g. Grundstück, mit unseren Ortsbürgermeister, Herrn H.-J. Präßler, in Bezug auf die Änderung des Flächennutzungsplans, beantrage ich auf diesem Grundstück ein EFH/DH zu bauen. Ich bitte um Prüfung und würde mich über einen positiven Bescheid freuen.	Nach Prüfung der Örtlichkeit steht einer Änderung der Ausweisung als geplante Wohnbaufläche für die Flurstücke 38/29 und 38/30 nichts entgegen. Die Neuausweisung umfasst eine Fläche von ca. 2.500 m². Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass mit der Ausweisung noch kein verbindliches Baurecht für die Errichtung eines Einfamilien- oder Doppelhauses geschaffen wird.